Privilegirte Schlesische Zeitung.

№ 59. Breslau, Dienstag den 11. März 1845.

Verleger: Wilhelm Gottlieb Korn. Redacteur: R. Hilscher.

Uebersicht der Nachrichten.

Landtags-Angelegenheiten.

Provinz Schlesien.

Breslau, 4. März. — In der 18ten Plenar-Sitzung vom 28. Februar wurde Se. Excellenz der königliche Landtags-Commissarius und Ober-Präsident, Herr v. Merckel, feierlich im Versammlungssaal der Stände empfangen und überreichte dem Herrn Landtags-Marschall das Allerhöchste Propositions-Decret vom 16. Febr. 1845

über den Umfang des auf die Vorschrift des §. 395 Theil I. Tit. 21 des allgemeinen Landrechts beruhenden Pfandrechts der Vermiether und Verpächter an den von den Miethern und Pächtern eingebrachten Gegenständen,

unter der Eröffnung, daß des Königs Majestat geruht hätten, dem Landtage noch diesen Gesetzentwurf zur Begutachtung vorlegen zu lassen, welcher zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen der Gerichtshöfe, einer ausführlichen Berathung vom praktischen Gesichtspunkte aus bedürfe. Der Herr Landtags-Marschall nahm das Allerhöchste Dekret mit der Versicherung entgegen, daß der Landtag nach Kräften bemüht sein werde, durch gründliche Erledigung der Allerhöchsten Absicht zu entsprechen.

Nachdem der Herr Landtags-Commissarius den Saal verlassen hatte, wurde zur Tages-Ordnung übergegangen und folgende Gegenstände zum Vortrag gebracht.

Der Antrag eines außerhalb der Provinz lebenden Privatmanns um Vermittelung von Seiten des Landtages,

daß die Zurückgabe seiner nach England entführten Kinder bewirkt werde,

hatte nach §. 51. der Geschäfts-Ordnung zurückgewiesen werden müssen, wogegen das Gesuch des Antragstellers

um Unterstützung zu einer Reise nach England zur Kenntnißnahme der Landtags-Mitglieder im Landtags-Bureau ausgelegt wird.

Die der Versammlung vorgelegte Frage

ob der Petitions-Antrag der hiesigen israelitischen Gemeine nach deren Bitte im Abdruck an die Landtagsmitglieder vertheilt werden solle, bejaht.

Es erfolgte hierauf der Vortrag der Referate des Central-Ausschusses über nachstehende Petitionen:

1) des städtischen Abgeordneten für Glogau, auf Aufhebung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25sten April 1835, durch welche das Königl. Kammergericht zum alleinigen Gerichtshof für die politischen Verbrecher bestellt ist. Die Versammlung trat dem vorgetragenen Gutachten der Majorität des Ausschusses

auf Erhebung des Antrages zur Petition mit überwiegender Majorität bei.

2) Der Vortrag ging hierauf zu den Anträgen über, welche sich auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen und auf den Abdruck ihrer Verhandlungen beziehen, und zwar

a) vom Magistrat und Stadtverordneten in Breslau auf unbedingte Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen;

b) von den Stadtverordneten in Schweidnitz mit dem Antrage: die Veröffentlichung der Stadtverordnetenversammlungen, insoweit sie das allgemeine und nicht das persönliche Interesse berühren, keiner andern Controle als der in den Censurgesetzen vorgeschriebenen zu unterwerfen, so daß die Stadtverordneten-Versammlungen dieselben nach jeder Sitzung vollständig dem Druck übergeben dürfen, ohne daß dem Magistrate eine Entscheidung über deren Zulässigkeit zugestanden wird.

c) von den Stadtverordneten in Pleß

wegen Zutritt der Stellvertreter zu den Sitzungen.

Der Ausschuß hatte sich einstimmig für die Annahme der beiden ersten Anträge, als der umfassendern, erklärt. Obwohl im Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. Dec. 1843 die erstere Bitte abgeschlagen worden, so ist doch nach dem Erlaß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19ten April 1844 die Wiederholung der Bitte auf Grund des §. 51 des Gesetzes vom 27. März 1824 zulässig.

Der Ansicht des Ausschusses wurde von der Versammlung mit überwiegender Majorität beigepflichtet.

3) Den Petitions-Antrag der Stadtverordneten von Pleß, betreffend

die Ausführung des §. 208 der Städteordnung vom 19. Nov. 1808 über Amtsauszeichnung der städtischen Beamten

hatte der referirende Central-Ausschuß nicht befürwortet, weil der §. 208. in Bezug auf die Amtskleidung dem Wunsche der Antragsteller gemäß zu interpretiren ist und auch die Art der Prägung der Amts-Medaillen auf den diesfälligen Antrag der Stadtbehörden imm.r bestimmt wird.

Der Ansicht des Ausschusses entsprechend wurde die Petition abgelehnt, so aie auch

4) der Antrag eines Rathmanns in Nimptsch betreffend den Erlaß des Portos bei Uebersendung milder Gaben aus dem Grunde zurückgewiesen, weil dieser Porto-Erlaß auf diesfällige Bitte, so weit bekannt, höheren Ortes in der Regel bewilligt werde.

5) Die Petitions-Anträge

a) des Abgeordneten für die Stadt Liegnitz wegen Beschränkung der Anzahl der Commissionaire (Agenten) nach dem von den Ortsbehörden selbst zu bestimmenden Bedürfniß;

b) eines Commissionairs in Breslau, betreffend das Gewerbe der Vermittler bei Geschäften (Commissionaire und Agenten).

Der Ausschuß votirt für die Zurückweisung beider, einander widersprechenden Anträge, weil man bei dem von den höchsten Staatsbehörden angenommenen Princip freier Bewegung auf gewerblichem Felde keinen derselben begünstigen könne, welcher Meinung der Landtag beipflichtete.

6) Der Antrag mehrerer Kaufleute in Schweidnitz auf Ausdehnung des Schutzes, welchen die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. December 1843 dem stehenden Handelsbetriebe durch Beschränkung des Umherreisens zum Behuf des Suchens von Bestellungen bewilligt, auch auf den darin ausgenommenen Handels-Artikel: den Wein,

wurde in Uebereinstimmung mit den vom Ausschuß entwickelten Gründen abgelehnt.

7) Die Petitions-Anträge

a) des Abgeordneten für Liegnitz und

b) des Abgeordneten der Städte Glatzer Wahlbezirks auf Erlaß des Gewerbe-Polizeigesetzes, wurde als durch die neue Gewerbe-Ordnung für erledigt erachtet.

8) Der Magistrat und die Stadtverordneten in Jauer bitten, der hohe Landtag möge beantragen, daß die Justiz-Commissarien, Doktoren und Chirurgen zur Gewerbesteuer angezogen, daß alle Klassen des Erwerbes verhältnißmäßig beitragen sollen und daß der Erlös zur Erleichterung anderer, mit der Steuer belasteter Gewerbtreibender vertheilt werde.

Dieser Antrag wurde nicht befürwortet, weil nach dem Prinzip der Gesetzgebung die Gewerbesteuer nur das Gewerbe, nicht aber die Wissenschaft treffen soll, und bei der konsequenten Durchführung jenes Antrages alle Gelehrte, Professoren 2c. darin begriffen sein würden.

9) Der Petitions-Antrag eines Rittergutsbesitzers: Allerhöchsten Orts die strenge Handhabung der über Gleichförmigkeit von Maaß und Gewichten ergangenen gesetzlichen Bestimmungen zu erbitten,

wurde vom Ausschuß als nicht für den Landtag, sondern zur Verfolgung auf dem gewöhnlichen Verwaltungswege geeignet erachtet. Es wurde jedoch in der über diesen Gegenstand erhobenen Debatte geltend gemacht, daß die noch häufige Anwendung abgeschaffter Maaße und Gewichte im häuslichen und kleinern Verkehr allerdings große Uebelstände veranlasse und die Versammlung beschloß mit überwiegender Stimmenmehrheit zu beantragen, daß, da die bisherigen Verordnungen wegen Einführung gleicher Maaße und Gewichte in Schlesien sich in der Praxis bisher nicht bewährt haben, ein peremtorischer Termin gesetzt werden möge, nach dessen Verlauf sowohl im Handels- als im häuslichen Verkehr alle durch die preußischen Gesetze abgeschafften Maaße und Gewichte außer allen und jeden Gebrauch gesetzt werden.

10) Die Petition der Tuchmacher-Mittel in Hainau und Goldberg, dahin gerichtet,

der Landtag möge sich Allerhöchsten Orts dafür verwenden, daß der Ausgangszoll für Wolle erhöht werde, um dieses Produkt der inländischen Fabrikation mehr als bisher zu erhalten, und derselben durch Preisermäßigung der Wolle Vorschub zu leisten, ferner, daß der Verkauf der Wolle durch Zwischenhändler seine Begränzung finden möge.

Obwohl die Versammlung den Nothstand der kleinen Tuchfabrikanten anerkannte, so wurde doch hervorgehoben, daß dieser auf allgemeinen gewerblichen und Handels-Verhältnissen, nicht aber auf dem hohen Preise des Produkts beruhe. Wenn Zölle und Fracht in weiter Entfernung die Concurrenz der inländischen Fabrikanten mit denen des Auslandes nicht ermöglichen, so liege eben darin der Beweis, daß die kleinere Tuchfabrikation jene Concurrenz nicht bestehen könne und daß der Antrag dieser Petitionen zu dem gehofften Ziel nicht führen werde. Aus diesen Gründen wurden die Petitionen abgewiesen.

11) die Petitions-Anträge

a) des Breslauer Hauptschornsteinfeger-Mittels wegen Wiederherstellung der seit den urältesten Zeiten bestandenen und durch die neuere und neueste Gesetzgebung nicht aufgehobenen Kehrzwangsbezirke, da, wo sie von den Polizeibehörden willkürlich aufgehoben worden sind, und

b) des Schornsteinfeger-Hauptmittels in Glogau wegen Erhaltung der allgemeinen Feuersicherheit der Existenz der in Schlesien seit den ältesten Zeiten bestandenen und durch die neuere und neueste Gesetzgebung nicht aufgehobenen Kehrzwangsbezirke da, wo sie von den Polizeibehörden willkürlich aufgehoben worden sind.

Da die neue Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. Tit. II. §. 56 Bestimmungen bezüglich dieser Anträge getroffen hat, so bezog sich der referirende Ausschuß auf diese und stellte nur zu deren wünschenswerther Ergänzung die Fragen:

a) sollen die in den beiden Petitionen angebrachten Bitten über Beibehaltung des Kehrzwanges abgelehnt werden?

b) soll Allerhöchsten Orts beantragt werden, die Bestimmungen der Regierungen: ob Kehrbezirke beibehalten, aufgehoben oder neu eingeführt werden sollen, in den Städten von den Beschlüssen der Magisträte und Stadtverordneten, für das Land aber von den Kreisversammlungen abhängig zu machen?

welche vom Landtage mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen wurden.

12) Die Petition eines Rittergutsbesitzers wegen Ablösung sämmtlicher Dominial-Abgaben bei Besitzveränderungen.

Der Central-Ausschuß hielt diese Petition nicht zur Befürwortung geeignet, weil eine Härte darin zu liegen scheine, die Rustikalbesitzer, nachdem sie bei Erwerbung des Besitzes Laudemien gezahlt haben, durch ein Gesetz zu zwingen, für die künftige Laudemial-Freiheit Kapitalien oder Rente zu zahlen, auch man sich mit der vorgeschlagenen Werthsberechnung der Lehnwaare nicht einverstanden erklären könne, welcher Ansicht des Ausschusses von der Versammlung beigetreten wurde.

13) Der Petitions-Antrag der ritterschaftlichen Wähler Neisser Wahlbezirks auf Herabsetzung der Sporteln in Erb- und Hypotheken-Angelegenheiten im ländlichen Verkehr

wurde nicht zur Petition erhoben, weil dessen ersterer

Theil bezüglich der Sporteln bei Erbregulirungen durch die Allerhöchste 14. Proposition schon wesentlich erledigt ist und weil sowohl in diesen gerichtlichen Geschäften als auch in Hypotheken-Angelegenheiten die Sporteln nicht gerade den belästigendsten Theil der Zahlungen ausmachen, sondern vielmehr die Stempel, wegen deren Ermäßigung dem Landtage eine umfassende Petition vorliege. Es wurde demnach beschlossen:

das Gesuch, als theilweise erledigt, theilweise in andern Wegen Behufs der Erledigung zur Sprache gebracht, nicht speziell weiter zu verfolgen.

14) die Petition eines Rittergutsbesitzers wegen Uebernahme der Kriminalkosten für unvermögende Verbrecher auf Staatsfonds erachtete der Central-Ausschuß geeignet, Allerhöchsten Orts die möglichste Beschleunigung der Revision der Gesetzgebung und in Folge derselben diejenigen Maaßnahmen, welche zur Abänderung oder Erleichterung dieser Kosten führen möchten, ehrerbietigst zu beantragen.

Auf die Erwähnung eines Mitgliedes, daß noch ein anderer, als der Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 über diesen Gegeustand entscheide, vertagte der Herr Landtags-Marschall die Berathung über diesen Gegenstand bis zu einer späteren Sitzung.

Breslau, 5. März. 19te Plenarsitzung vom 1. März. Der Herr Landtagsmarschall theilte der Versammlung mit, daß der Standesherr Graf von Schaffgotsch auf Kynast schriftlich die ihn getroffene Wahl eines Stellvertreters der Abgeordneten des Fürsten und Herrenstandes für den engern Landtags-Ausschuß aus Sanitäts-Rücksichten abgelehnt habe und verordnete eine anderweitige Wahl in dem genannten Stande, welche in heutiger Sitzung vollzogen und der Herr Herzog von Ratibor in obiger Stelle erwählt wurde.

Nach der Vorlesung und Genehmigung mehrerer Adressen wurde zur Tages-Ordnung, und zwar zur Berathung über die Allerhöchste 4te Proposition

die Beitragspflicht der Patrone zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten in der Oberlausitz betreffend

übergangen.

Die zahlreichen Rechtsstreitigkeiten, welche in der Oberlausitz über die Beitragspflicht der Patrone zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten geschwebt haben, und der Mangel an festen Entscheidungs-Normen für dieselben, haben seit langer Zeit das Bedürfniß als dringend herausgestellt, dies Verhältniß auf legislatorischem Wege zu regeln, und es hat deshalb bereits die Suspension der Prozesse, die Bearbeitung von Gesetz-Entwürfen und vielfache Berathung darüber Statt gefunden, ohne daß bisher eine definitive Entscheidung dieser Rechtsfrage erfolgt ist. Der Nachtheil, der aus diesen Streitigkeiten für die kirchlichen Institute selbst, und für das Verhältniß der Patrone und Kirchgemeinen — abgesehen von den Weiterungen und Kosten der Prozesse entsteht, ließ es daher gerechtfertigt erscheinen, wenn die Interessenten selbst durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter sich über gutachtliche Vorschläge vereinigten, welche sie zur Allerhöchsten Prüfung und Bestätigung vorlegten, um den Prozessen fernerhin vorzubeugen und den Frieden in den Kirchgemeinen zu erhalten.

Die zum Kommunal-Landtage für das Jahr 1844 versammelten Stände der Oberlausitz haben daher mit Sorgfalt die Vorschläge geprüft, welche eine zu diesem Behuf ernannte ständische Deputation ihnen vorgelegt hatte und die Allerhöchste Genehmigung nachzusuchen beschlossen:

daß die Vorschriften der §§. 710 — 756 Thl. II. Tit. 11. des allgemeinen Landrechts auf die preußische Oberlausitz bei allen Kirchen, Pfarr- und Schulbauten, auch bei der Erwerbung und Unterhaltung der Begräbnißplätze und Kirchhofmauern Anwendung finden, der §. 731. jedoch mit der Maaßgabe, daß von dem Geldbeitrage der Patron nur ein Drittheil, die Eingepfarrten aber zwei Drittheil entrichten und der §. 710. mit der Abänderung, daß Lokal-Observanzen hier keine Gültigkeit haben.

Desgleichen hatten dieselben die Bitte an den Stufen des Thrones niedergelegt Behufs der Beseitigung fernerer Prozesse:

das Erscheinen dieser gesetzlichen Vorschrift möglichst zu beschleunigen und bis dahin die schwebenden Prozesse Allergnädigst zu sistiren.

Der vortragende Ausschuß hatte sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß der Provinziallandtag keine Veranlassung habe, sich gegen die in Frage stehenden, vom Kommunal-Landtage der Oberlausitz in deren Sonder-Interesse gestellten Anträge zu erklären, um so weniger, als diese Anträge davon Zeugniß geben, wie der unter allen Ständen der Oberlausitz herrschende Geist der Einigkeit und gegenseitigen Vertrauens sich auch durch äußere, ungünstig einwirkende Verhältnisse nicht habe trüben lassen.

In Erwägung der im Referate entwickelten Gründe pflichtete demnach der Landtag dem vom Kommunal-Landtage der Ober-Lausitz angenommenen Abkommen bezügtich der Verpflichtung der Patrone in jenem Landestheile zu Kirchen und Schulbauten beizutreten, einstimmig bei.

Es folgte hierauf der Vertrag des Referats über

1) mehrere Petitionen gleichartigen Inhalts, als

a) mehrerer Mühlenbesitzer des Schweidnitzer Kreises: wegen Rücksichtnahme auf die gegenwärtigen Mühlen-Verhältnisse, resp. die kleinern Müller und der ihnen unterm Bestehen des Wahlzwanges auferlegten Lasten;

b) des Müller-Mittels des Kreises Schönau, wegen der höheren Orts concessionirten überhand nehmenden Mühlenbauten;

c) des Müller-Mittels Goldberger Kreises, gleichlautenden Inhalts;

d) der Müllermeister der Stadt und des Kreises Trebnitz, wegen Versagung, resp. Beschränkung der Anlage von amerikanischen Mahl-Mühlen.

Diese Petitionen bezwecken theils den Schutz für die kleineren Mühlenbesitzer gegen die Anlagen großartiger Mahlwerke, theils die Befreiung von den, während des früheren Mahlzwanges den Müllern auferlegten Lasten, als der Zinsen und Abgaben an die Grundherrschaften und andere Berechtigte. Wenn auch mehrseitig anerkannt wurde, daß die gegenwärtigen gewerblichen Verhältnisse der Müller sich ungünstiger als früher gestaltet haben, so wurde doch andererseits hervorgehoben, daß die Ursache dieser Erscheinung in der Richtung der Zeit, in dem Ueberwiegen der großen Geldkräfte ihren Grund habe, weshalb die Müller, wie viele andere Gewerbetreibende, dieser Richtung sich nicht entziehen können, so wie auch, daß durch Errichtung großer Mühlenwerke dem Publikum in neuester Zeit ein besseres Produkt geboten werde.

In Erwägung dieser Gründe entschied sich der Landtag mit überwiegender Mehrheit für die Abweisung der Petitionen.

2) Mehrere Petitionen, als:

a) des Magistrats in Neisse um Befürwortung: daß den österreichischen Hausirern aller Art nur dann Gewerbescheinen zu ertheilen, wenn dieselben sich mit ihren Familien im preußischen Staat niederlassen und zu diesem Behuf den Auswanderungs-Consens der österreichischen Behörde beibringen, woraus ersichtlich ist, daß sie aus dem dasigen Verbande entlassen sind;

b) mehrerer Strumpfwirker- und Strumpfstricker-Mittel, betreffend den ausländischen Hausirhandel mit wollenen Strumpf- oder gestrickten Waaren;

c) der Stadt Jauer, wegen möglichster Beschränkung wo nicht Aufhebung des Hausir-Handels.

Der referirende Ausschuß war der Ansicht, daß, insoweit die Petitions-Anträge gegen den Handel der nicht mit Auswanderungs-Consensen versehenen österreichischen Hausirer mit anderen, als den §. 14 sub 1 des Regulativs über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen vom 25. April 1824 bezeichneten Waaren gerichtet sind, es zur Abhilfe nur der gesetzlichen bestehenden Bestimmungen bedürfe.

Der Landtag vereinigte sich in dem Beschluß, daß eine Petition gegen das unbefugte Hausiren der Oesterreicher mit gewirkten Strumpfwaaren nicht angemessen sei, indem dieser Handel bereits durch das angezogene Hausir-Regulativ verboten ist.

Bezüglich der Anträge, in Betreff der unter §. 14 sub 1 des Regulativs vom 28. April 1824. bezeichneten Waaren, namentlich der Südfrüchte, trockenen Gemüse, Holzwaaren, so wie des Betriebs der Topfbinder, das Hausiren zu beschränken oder zu untersagen, ging die Ansicht des Ausschusses dahin:

Allerhöchsten Orts zu bitten, daß keinem den Zollvereinsstaaten nicht angehörenden Ausländer, der Gewerbebetrieb im Umherziehen ferner gestattet werden möge.

Nachdem gegen diese Ansicht der Nachtheil hervorgehoben wurde, den namentlich die Grenzkreise durch das Aufhören des Hausirens mit solchen Waaren erleiden würden, die im Inlande nur zu hohen Preisen oder gar nicht zu haben wären, als z. B. der Holzwaaren zum Wirthschaftsgebrauch; durch den zerstörten Grenzverkehr auch ein Mangel an Viehabsatz an das Nachbarland sich herausstellen würde; die überall platzgreifenden Grundsätze des freien Handelsverkehrs auch dadurch gestört werden würden, erhoben sich für die Ansicht des Ausschusses folgende Gründe: der Hausirhandel mit den benannten Waaren müsse für die Ausländer sehr-ergiebig sein und die Inländer würden nach dem Aufhören jener Concurrenz sich mit Erfolg demselben widmen und mit der Zeit das Publikum eben so günstig versorgen als jene. Repressalien sind jetzt eine gangbare Maßregel, um für Handelsbeschwerden Abhilfe zu finden, die Verhandlungen mit Belgien liefern in neuester Zeit ein Beispiel dafür. Die österreichischen Hausirer versorgen sich, wenn ihr Vorrath erschöpft ist, oft mit inländischen Waaren, halten sich Jahre lang im Laude auf, was auch in polizeilicher Hinsicht als ein großer Uebelstand betrachtet werden muß.

Nach dieser Debatte entschied sich der Landtag für den vom Ausschuß in Frage gestellten oben erwähnten Antrag.

Der in der sub c. bezeichneten Petition gestellte Antrag, den Hausir-Handel ganz aufzuheben, wurde zurückgewiesen.

Den weiteren Petitions-Antrag wegen Beschränkung des außergewerblichen stehenden Handels mit baumwollenen Strumpf- und anderen Waaren, so weit er sich auf die ausländischen Handelsleute bezieht, hält der Ausschuß durch §. 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 für erledigt und der Landtag trat dieser Ansicht gleichfalls bei. Insoweit der zuletzt erwähnte Petitions-Antrag auf inländische Handelsleute sich bezieht, sprach sich der Ausschuß gegen die Befürwortung desselben aus, indem es im Widerspruch mit den Grundsätzen allgemeiner Gewerbefreiheit stehen würde, in dieser Beziehung beschränkende Maßregeln zu erbitten, welcher Ansicht der Landtag beipflichtete.

Rhein-Provinz.

Koblenz, 22. Febr. (Düss. Z.) 7. Sitzung. (Schluß). **Adresse.** Das fragliche Ministerial-Rescript beabsichtigte unverkennbar, theils durch neue reglementarische Bestimmungen, theils durch Auslegung der kund gegebenen Allerhöchsten Willensmeinung, ein Recht zu beschränken, welches die ganze dermalige Versammlung, so wie die Versammlungen auf den vorhergehenden Landtagen, ohne eine einzige Ausnahme und mit diesen die ganze Provinz vom ersten Augenblick der Verleihung an, bis auf die gegenwärtige Stunde, als die geistige Grundlage der provinzialständischen Verfassung, als die nothwendigste Bedingung der ganzen Wirksamkeit des Landtags, als die sicherste Schutzwehr gegen Unrecht und Willkühr, als den befruchtenden Quell eines neuerwachenden öffentlichen Lebens, als das Band des Vertrauens zwischen König und Volk, und als die herrlichsten Gaben eines freisinnigen Herrschers, mit einstimmigem und lautem Jubelruf begrüßt hätten. Sei ihnen das königl. Geschenk theuer im Augenblicke der Verleihung gewesen, so sei es den Ständen noch theuerer geworden durch den Gebrauch, den Se. Maj. ihnen davon zu machen gestattet hätten, denn sie, die Stände, wüßten es wohl und die ganze Provinz wisse es, daß sie diesen Gebrauch nur der schützenden Hand Sr. Maj. verdankten. Im Bewußtsein der wahrheitsmäßigen Schilderung der Sachlage, seien sie, die Stände, auch überzeugt, daß Niemand es wagen werde, sie der Uebertreibung zu zeihen. Wenn sie aber nun, im lebendigen Gefühl des Dankes für die königliche Verleihung, wenn sie in der allgemein und tief begründeten Ueberzeugung von dem unschätzbaren Werthe des verliehenen Rechts, es mit ängstlicher Sorgfalt bewachen, wenn sie dieses in seinem Gebrauch und seiner Entwickelung, der klar und deutlich ausgesprochenen Absicht des königl. Gebers gemäß, zu hegen und zu pflegen suchten, wenn sie da, wo diesem Gebrauch und dieser Entwickelung Hindernisse in den Weg gelegt, theils in Aussicht gestellt würden, die den ganzen Werth des Rechtes neuerdings in Frage bringen, wenn sie unter dem schmerzlichen Eindruck nicht erhaltender und befestigender aber auflösender Maaßregeln, dringend und laut die schützende Hand des königl. Gebers nochmals anriefen, wenn sie in dieser ernsten Stunde, im Gefühle ihrer Pflicht, ohne Zeitverlust vor den Thron Sr. Maj. treten und ihre Ueberzeugung aussprächen, daß es sich hier nicht um einzelne Bestimmungen handle, die das Mehr- oder Mindermaaß ihrer ständischen Rechte, in derer formellen Entwicklung reguliren sollten, sondern daß es sich in der Frage um die Veröffentlichung handle, um die thatsächliche Bedeutung der ganzen Verfassung, daß es sich handle um die Erfüllung des königl. Willens sowie derselbe hinsichtlich der Fortentwicklung der ständischen Institutionen wiederholt ausgesprochen sei, daß es sich endlich handle um Befestigung oder Auflockerung des Bandes des Vertrauens zwischen König und Volk, so glaubten die Stände mit dieser offenen Erklärung nicht die Ehrfurcht zu verletzen, die sie ihrem König uns Herrn schuldig seien, nicht den verfassungsmäßigen Weg zu verlassen, der ihnen durch die Gesetze bezeichnet wäre, und endlich nicht das landesväterliche Herz Sr. Maj. unzart zu berühren, indem sie, im Gefühl einer unabweisbaren Pflicht, die Wahrheit und nichts als die Wahrheit redeten. In diesem unerschütterlichen Vertrauen auf die wohlmeinenden königl. Absichten, erlaubten sich die Stände unter Zugrundlegung der wiederholt kundgegebenen Allerhöchsten Willensmeinung, in eine nähere Prüfung des ministeriellen Rescripts einzugehen. Es wird nun zuerst auf das Allerhöchste Propositionsdekret vom 30sten April 1841, und die durch dasselbe vom 6ten rheinischen Landtage im Allgemeinen verkündigte Absicht Sr. Maj., wegen zu gestattender ausgedehnterer Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen durch den Druck, zurückgegangen, und der darin zugelassenen gedrängten Darstellung der erfolgten Beschlüsse und vorangegangenen Verhandlungen mit Vermeidung aller Specialitäten und Personalien, durch ein, von der Ständeversammlung hiermit zu beauftragendes Mitglied derselben erwähnt. Es wird sodann bemerkt, daß von dieser Befugniß der 6te rheinische Landtag sofort Gebrauch gemacht, und gleichzeitig Se. Majestät unterm 26. Mai 1841 ehrfurchtsvoll gebeten habe, die Beifügung der Namen der Redner in den abzudruckenden und zu veröffentlichenden Protokollen Allergnädigst

gestatten zu wollen. Der Gebrauch dieser Befugniß habe, so wird fortgefahren, jedoch alsbald bei Berathung mehrerer Angelegenheiten von größerem Interesse gezeigt, daß nur durch eine vollständige Veröffentlichung der Verhandlungen deren Zweck überhaupt erreicht werden könne, weshalb auf den desfallsigen Antrag des Landtags der wörtliche Abdruck der Protokolle in den Zeitungen, jedoch unter Weglassung der Namen der Redner, von dem damaligen Landtags-Commissarius wiederholt gestattet worden sei. Hinsichtlich des allerunterthänigsten Antrages, die Namen der redenden Mitglieder den abzudruckenden Landtagsprotokollen beifügen zu dürfen, sei in Folge der bei den geschlossenen Landtagen der übrigen Provinzen bereits zur Anwendung gekommenen entgegenstehenden Allerhöchsten Bestimmungen entschieden worden, daß ein abweichendes Verfahren für den rheinischen Landtag nicht nachgelassen werden könne. Der 7te rheinische Landtag sei kaum versammelt gewesen, als sich in Folge der frühern Erfahrungen in seinen ersten Sitzungen das Bedürfniß der vollständigen Veröffentlichung der Verhandlungen, als die Lebensbedingung der ständischen Institutionen, neuerdings geltend gemacht habe. Es sei die Bitte an Se. Maj. beschlossen worden, die Anstellung von Stenographen zu genehmigen und dem Landtage selbst die Handhabung der gesetzlichen Censur übertragen zu wollen. In der allerunterthänigsten Adresse vom 19. Mai 1843 seien diese Bitten näher begründet und der Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt worden. Nach Verlauf von 10 Tagen wäre der Allerhöchste Bescheid vom 29. Mai 1843 erfolgt, ein noch heute verehrtes unschätzbares Unterpfand des königl. Vertrauens, ein neuer und überzeugender Beweis von den hochherzigen Absichten Seiner Majestät und eine sichere Bürgschaft gegen Deutungen und Auslegungen, die die Verwirklichung dieser Absichten zu beschränken und zu hemmen drohen könnten. Ausgesprochen sei es in diesem so bald erfolgten königlichen Bescheid, daß Censur in Bezug auf die Landtagsberichte überhaupt nicht in dem Willen Sr. Maj. liege, und daß, um diese Censur zu vermeiden, und gleichwohl mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen im Einklang zu bleiben, jene Berichte dem Landtags-Commissarius zur Einsicht und Genehmhaltung vorgelegt werden sollten. Ausgesprochen sei weiter, daß in so fern der ständische Wunsch dem Wesen nach nur der sei, den Gang und Inhalt der Berathungen möglichst treu und vollständig veröffentlicht zu sehen, der Landtags-Commissarius angewiesen sei, bei der Ausübung seiner Funktionen so zu verfahren, daß der Vollständigkeit der für die öffentlichen Blätter bestimmten Mittheilungen kein Eintrag geschehe, und hierin der ständischen Redaction jede mögliche gesetzliche Freiheit bleibe. Endlich sei die wohlbegründete Erwartung ausgesprochen, daß von dieser Mitwirkung des Hrn. Landtags-Commissarius um so weniger eine Beschränkung der Berichte zu besorgen sei, als einerseits die Veröffentlichung ungeeigneter Erörterungen ständischer Seits nicht würde gewünscht werden, andererseits der Hr. Landtags-Commissarius den wesentlichen Unterschied nicht verkennen würde, welcher in Bezug auf Veröffentlichung zwischen den für Tagespresse bestimmten Erzeugnissen des größeren Publikums und denjenigen Erörterungen stattfinde, die im Schooße der Stände-Versammlung von den gesetzlichen Vertretern der Provinz gepflogen werden. Die, in diesem Allerhöchsten Bescheid ausgesprochene Willensmeinung, heißt es in der Adresse weiter, betrachteten die Stände als ein unzweifelhaftes Anerkenntniß, daß die Freiheit der Rede sonder Bedeutung sei ohne die Freiheit gehört zu werden, als eine königl. Zusage, deren deutlicher Sinn nicht mißverstanden werden könne, als eine Zusage, an der sie, die Stände, als dem Palladium ihrer verfassungsmäßigen Rechte, festhielten, und von der sie jede Deutung fern halten zu müssen glaubten. Sie vermöchten aber die in dem ministeriellen Rescript vom 12. Decbr. 1844 unter 2, 3 und 5 enthaltenen Bestimmungen mit jener königl. Zusage nicht in Einklang zu bringen. Sie müßten vielmehr jene Bestimmungen als Beschränkungen der gesetzlichen Freiheit betrachten, ohne daß sie zu erkennen vermöchten, daß die Bestimmungen eine größere Gewährleistung gegen die Veröffentlichung nicht geeigneter Erörterungen enthalte, als sie bereits durch den Allerhöchsten Bescheid vom 29. Mai 1843 begründet sei, denn die Bestimmungen unter 2. und 3., daß die Landtagsberichte nicht eher Mittheilungen über einen Gegenstand geben dürften, als bis die Berathungen über denselben in pleno des Landtags zum Schluß gekommen seien, und daß jeder in dem Landtagsberichte erörterte Gegenstand als ein Ganzes behandelt werden, der Bericht mithin den Schluß der Berathung mittheilen müsse, diese Bestimmungen verhinderten die Redaction, ein vollständiges, treues und lebendiges Bild der Verhandlungen zu geben, sie zwängen die Redaction zu einer gedrängten und künstlichen Zusammenstellung, von der ein jedes Ständemitglied durch die gemachten Erfahrungen die Ueberzeugung gewonnen habe, daß sie mit dem von den Ständen wiederholt ehrfurchtsvoll ausgesprochenen und von Sr. Maj. in dem Allerhöchsten Bescheid vom 29. Mai 1843 ausdrücklich genehmigten Wunsch: „den Gang und den Inhalt der Berathungen möglichst treu und vollständig veröffentlich zu sehen," in der That nicht in Einklang zu bringen seien, sie verhinderten, daß die Provinz in unmittelbarer und fortlaufender Kenntniß von demjenigen erhalten werde, was ihre ständischen Vertreter über ihre wichtigsten geistigen und materiellen Interessen berathen und beschlössen. Die Bestimmung ad 5 unterordne die Landtagsverhandlungen unter die gemeinrechtlichen Censur-Vorschriften, übersehe folglich die von Sr. Majestät in dem Allerhöchsten Bescheide vom 29sten Mai 1843 klar ausgesprochene Willensmeinung, daß eine Censur in Bezug auf jene Berichte überhaupt nicht in der Allerhöchsten Absicht liege. Somit bedrohten diese Bestimmungen die ständischen Institutionen auf ihre frühere Bedeutungslosigkeit zurückzuführen, und mehr als alles das, sie berührten, weil es sich um die Erfüllung k. Zusagen handelte, die wichtigste politische Grundlage das Band des Vertrauens zwischen König und Volk. Indem die Stände diese ihre Ueberzeugung in tiefster Ehrfurcht auszusprechen für ihre Pflicht hielten, seien sie weit entfernt, sich gegen die von Sr. Majestät dem Hrn. Landtags-Commissarius vorbehaltene Genehmigung der für die öffentlichen Blätter bestimmten Mittheilungen, irgendwie Einwendungen zu gestatten. Vielmehr erkennten und verehrten sie mit lebendigem Dankgefühl die hochherzigen Absichten Sr. Majestät, wie sie hinsichtlich dieser Einrichtung, in dem Allerhöchsten Bescheide vom 29. Mai 1843, klar und bestimmt kundgegeben seien. In ihrer allerunthänigsten Adresse vom 18. Juli 1843 hätten die Stände Se. Maj. zu bitten gewagt, den Abdruck der zu veröffentlichenden Landtags-Verhandlungen ausschließlich von der Genehmigung des Hrn. Landtags-Commissarius adhängig machen zu wollen. Sie hätten geglaubt, daß die Ausübung einer ihnen theuern gesetzlichen Freiheit am sichersten unter dem Schutz eines Staatsbeamten sich befinde, der durch seine hohe, und doch der Provinz nahe Stellung sich ihr Vetrauen zu erwerben vorzugsweise berufen sei, und daß hierin gleichzeitig der einfachste und kürzeste Weg liege, alle Schwierigkeiten, die aus der Form der Redaktion etwa erwachsen könnten, durch persönliche Verhandlung sofort zn beseitigen. Aus dem ihnen vorliegenden ministeriellen Rescript vom 12. December 1844 hätten sie nunmehr dankbarst ersehen, daß Se. Maj. ihrem desfallsigen Antrag zu willfahren geruht, und sie sprächen die zuversichtliche Hoffnung aus, daß die für die Veröffentlichung bestimmten Mittheilungen sich nun um desto gewisser stets im Kreise der gesetzlichen Freiheit bewegen und in keiner Weise zu dem ihnen so schmerzlichen Mißfallen Sr. Majestät Veranlassung geben werden, wie solches in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30 December 1843 ausgesprochen sei. Schließlich sagt die Adresse, daß die Stände in der vorstehenden Darlegung ihre auf Thatsachen und Erfahrungen festbegründete Ueberzeugung, in tiefster Ehrfurcht ausgesprochen hätten und nicht befürchteten, auch bei der strengsten Prüfung, der Abweichung von der Wahrheit oder der Uebertreibung beschuldigt zu werden, sie überließen diese Prüfung vertrauungsvoll der Weisheit Seiner Majestät und bäten in tiefster Ehrfurcht, wenn dasjenige, was sie aussprechen zu müssen geglaubt, sich als begründet herausstelle, die in dem Allerhöchsten Bescheid vom 29. Mai 1843 ertheilte königliche Zusage aufrecht zu erhalten: „daß der Vollständigkeit der für die öffentlichen Blätter ertheilten Zusage kein Eintrag geschehen und hierin der ständischen Redaction jede mögliche gesetzliche Freiheit bleiben soll" und weiter Allergnädigst befehlen zu wollen, daß die, diese königliche Zusage beschränkenden Bestimmungen unter 2, 3 und 5 des ministeriellen Rescripts für die rheinischen Stände nicht zur Anwendung kommen sollen. — Ein Abgeord. der Ritterschaft glaubt den Wunsch der Versammlung auszusprechen, wenn er die recht baldige Veröffentlichung der heutigen Verhandlungen beantrage, dieses werde in der Provinz einen guten Eindruck machen. Ein Abgeord. der Städte: Wenn er den Redner recht verstanden habe, so gehe der Antrag dahin, daß nicht nur die Adresse, sondern auch das ministerielle Rescript gedruckt werde, was um so weniger Anstand finden könne, als der Minister nichts Censurwidriges geschrieben haben werde. Hr. Landtagsmarschall bemerkt, daß die Veröffentlichung im gewöhnlichen Wege sehr bald zu erwarten sein werde.

Koblenz, 24. Februar. (Düss. Z.) Achte Plenar-Sitzung. Der Herr Landtags-Marschall erklärte die Einbringung von Anträgen an der Tagesordnung und forderte demzufolge einen Abgeordneten des vierten Standes zur Vorbringung seiner Anträge auf, worauf dieser folgende Petitionen, welche er zu den seinigen gemacht hatte, vorlas: einen Antrag, die ungehinderte Ausübung des Petitions-Rechts betreffend, einen Antrag, die Preßfreiheit betreffend, Erweiterung der ständischen Verfassung betreffend. Die Tagesordnung wurde unterbrochen, indem ein Abgeordneter der Städte bemerkte, ob bei der Anhäufung von Geschäften eine Verlängerung des Landtages nicht schon jetzt nachzusuchen sei; die zweite Woche sei schon vorüber, ohne daß man etwas anderes als Anträge gehört habe. Nach mehreren weiteren Anträgen der Art erklärte der Herr Landtags-Marschall, daß es auf Vorschläge der Art heute nicht ankomme; er werde die Erörterung, ob eine Verlängerung nothwendig, so schnell als möglich vornehmen, und demnach das Nöthige veranlassen, und kehrte zur Tagesordnung zurück. Hierauf fuhr der Abg. des 4ten Standes in Verlesung seiner Anträge fort; es folgte der Antrag um Aufhebung des Gesetzes vom 29. März 1844, und Zurücknahme der Verordnung vom 7. Juni 1844 resp. um Ergänzungen und Abänderungen der vorhandenen Verordnung, wie der Antrag sie näher angiebt. Ein Abg. der Städte überreicht eine Anlage zu diesem Gesuch, und bemerkt der Antragsteller selbst, daß sein Antrag den früher schon gestellten ähnlichen Anträgen beigegeben werden könne. Ein anderer Abg. der Städte hatte mehrere Petitionen zu den seinigen gemacht, und trug vor wie folgt: Sicherung der rheinischen Rechtspflege, durch Gleichstellung der rheinischen Landgerichte mit den Ober-Landes-Gerichten und durch Modifikation der Disciplinar-Gesetze vom 29sten März und 7. Juni 1844. Preßfreiheit mit einem entsprechenden Preß-Straf-Gesetze, und bis dahin Modifikation der Censur-Verordnung. Aufhebung der königlichen Klassen-Lotterie in Berlin und der Spielbank zu Aachen. Ein Abg. desselben Standes verliest folgende Anträge, die er zu den seinigen gemacht hatte: Die Presse betreffend. Ueber Umänderung des Wahlgesetzes. Wegen Gleichstellung aller Staatsbürger, in dem Genusse politischer und bürgerlicher Rechte. Wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Revision der dafür einzuführenden Klassensteuer. Ein Abg. des Ritterstandes unterbrach, indem er auf den in der Sitzung vom 22sten gestellten Antrag zurückkam; es möge die Veröffentlichung des Ministerial-Rescripts und der darauf von den Ständen an Se. Majestät erlassenenen Adresse alsbald geschehen, denn obwohl der Herr Landtags-Marschall die Hoffnung hierzu ausgesprochen habe, so sei doch die Frage selbst von so großer Wichtigkeit, als daß der Antrag, welchen das Mitglied der Ritterschaft nach einstimmiger Annahme der Adresse, also geschlossener Verhandlung gestellt habe, nicht in eine reife Erwägung zu ziehen sei; denn wenn einmal die Veröffentlichung nicht gestattet wäre, so bleibe ein weiteres Mittel dazu nicht mehr übrig. Das verehrliche Mitglied, welches mit der Veröffentlichung der Zeitungsartikel beauftragt sei, habe sich dieses Auftrages in einer Weise entledigt, wofür ihm der Landtag Dank schuldig sei; es erhalte aber keine Kunde davon, ob seine Redaktion höheren Orts genehmigt werde. Wenn also dem Antrage des verehrten Mitgliedes aus dem Ritterstande keine Folge gegeben werde, so könne sich die Sache so gestalten, daß die für den Landtag so sehr wichtige Sache nur mangelhaft durch die Zeitung veröffentlicht werde, und würde dann die Sache schwieriger zu redressiren sein, als wenn dem Herrn Landtags-Commissär jetzt der Wunsch ausgesprochen werde: er möge die vollständige Veröffentlichung gestatten; deshalb wiederhole er den Antrag des Mitgliedes aus dem Ritterstande, den Herrn Landtags-Commissär zu bitten, in Bezug auf das ministerielle Rescript vom 12. December v. J. so wie auch dem Allerhöchsten Bescheid vom 29. Mai 1843 zufolge die vollständige Veröffentlichung zu gestatten, welche auf keine Weise die gesetzlichen Befugnisse überschreite. Ein Abg. der Städte möchte dem vorstehenden Auftrage noch das Gesuch hinzufügen, der könig. Commissär wolle sich in dem Fall, daß er etwas zu streichen für gut finde, mit dem Mitgliede der Redaction über eine andere Fassung benehmen; indem sonst, wie bereits geschehen, Mißverhältnisse aus der getroffenen Abänderung entständen. Nachdem von einem Abgeordneten des Ritterstandes eine Deputation an den Herrn Landtags-Commissär vorgeschlagen, von dem ersten Redner aber erklärt worden war, daß die Erlassung eines Schreibens an den königl. Commissär von ihm ursprünglich beabsichtigt worden, bemerkte der Hr. Landtagsmarschall, daß dem nichts entgegenstehe, daß jedoch, was die Verständigung mit dem königl. Commissalr Seitens des mit der Veröffentlichung beauftragten Mitgliedes anbelange, dieser Auftrag nicht mehr bestehe. Auf den Wunsch der Versammlung erklärte sich das fragliche Mitglied bereit, die Veröffentlichung in der Art weiter fortzuführen, daß es die Protokolle mit wenigen Abänderungen in Bezug auf die Form zu Zeitungsartikeln einrichte, die Materie aber unverkürzt lasse. Der Herr Landtagsmarschall ladet demzufolge das Mitglied zur Uebernahme seines frühern Amtes wieder ein, und liberirt das Sekretariat von der desfallsigen Auflage. Ein Abg. der Städte wiederholt seinen Antrag wegen Verständigung mit dem königl. Commissair. Der Herr Landtagsmarschall: Nach dem vor einigen Tagen mitgetheilten Ministerial-Rescript sei zwar in vorkommendem Falle die Verständigung mit dem Herrn Landtags-Commissair ihm übertragen; er sei aber, so weit dies von ihm abhänge, mit Vergnügen bereit, diese Verständigung zunächst dem mit der Redaktion beauftragten Mitglied zu überlassen. Ein Abg. der Städte fragt, ob eine neue Verfügung des Ministers ergangen sei; er glaube, daß die Bekanntmachungen nicht in den von dem Hrn. Minister gezogenen Gränzen blieben; sie seien so redigirt, wie auf dem vorigen Landtage. Der Herr Landtags-Marschall: Es werde sich in den nächsten Tagen herausstellen, ob die Veröffentlichung der fraglichen Adresse irgend eine Schwierigkeit finde, und wenn dieses nicht der Fall sei, so

werde ein Schreiben an den königl. Commissair überflüssig. Ein Abg. des Ritterstandes: Wenn es sich nun aber nicht herausstelle, so sei jeder Weg zur Verständigung abgeschnitten, deshalb auch der Antrag aus dem Stande der Städte sehr wichtig, um den uns gezeichneten Weg auch praktisch im Frieden mit einander zu wandeln. Der Herr Landtagsmarschall: Das Einverständniß habe sich schon früher kundgegeben, und er glaube nicht, daß noch etwas auf die Frage Bezügliches unerörtert sei.

Provinz Sachsen.

Merseburg, 26. Februar. (Magd. Z.) In der heutigen 12ten Plenarsitzung beschäftigte sich der Landtag mit der Berathung des durch Allerhöchste Proposition vorgelegten Entwurfs einer Verordnung, die bauliche Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser betreffend. Nach Erledigung dieses Gegenstandes ging man zur Beschlußnahme über mehrere eingegangene Petitionen über und es kam eine Petition „die Aufrechthaltung resp. Ausführung des Artikels 16 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 betreffend," zum Vortrag. Der Petent hat aus Veranlassung der in der Jetztzeit so sehr überhand genommenen kirchlichen Wirren und Streitigkeiten und den daraus für die Störung des allgemeinen Friedens entstehenden Befürchtungen, gegen welche unser Jahrhundert mit seiner größeren Aufklärung und Humanität keine volle Gewähr leisten könne, und im Betracht, daß einestheils die evangelisch-protestantischen Glaubensgenossen in den Ländern, in denen die römisch-katholischen Bevölkerung den überwiegenden Bestandtheil bildet, in Ausübung ihrer bürgerlichen, politischen und religiösen Rechte vielfach und sehr erheblich beschränkt sind, anderntheils, daß auch protestantischer Seits bei den jetzt in der katholischen Kirche selbst sich hervorgethanen Spaltungen hin und wieder unberufene Einmischungen hervorgetreten sind, nicht nur auf das westphälische Friedens-Instrument Art. V. §. 29 rc., wonach den Protestanten in allen deutschen Ländern vollkommene Gewissensfreiheit und Rechtsgleichheit garantirt wird, hingewiesen, sondern auch die Aufrechthaltung resp. Ausführung des Art. 16 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, in welchem es heißt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen —" durch den preußischen Bundestags-Gesandten oder auf anderem geeignet erscheinenden Wege beantragt. Die Majorität des vorberathenden Ausschusses hatte es bedenklich gehalten, diesen Antrag zu befürworten, weil 1) ein provinzielles Interesse hierzu nicht vorzuliegen scheine, und 2) Bedrückungen und Beeinträchtigungen der verschiedenen Religions-Gesellschaften nicht nachgewiesen seien. Die Versammlung, bei welcher dieser Gegenstand wegen des mit demselben verbundenen wichtigen und allgemeinen Interesses die größte Aufmerksamkeit und Theilnahme erregte, erklärte sich jedoch, nachdem von vielen Seiten entgegnet war: daß die Provinz Sachsen vor allen anderen Landestheilen, als der Wiege der Reformation und der in Folge derselben eingetretenen allgemeinen Aufklärung, berufen erscheine, diesen hochwichtigen Gegenstand zur Sprache zu bringen, und daß allerdings mehrfache Beschränkungen der Gewissensfreiheit der protestantisch-evangelischen Glaubensgenossen in den deutschen Bundes-Ländern, welche mit Thatsachen belegt wurden, notorisch seien, mit dem Antrage in der großen Mehrheit einverstanden, und man konnte sich nur durch die feste Ueberzeugung, daß schon ohne einen solchen directen Antrag von Seiten unserer erleuchteten Landes-Regierung, die allgemein als Beschützerin der Glaubensfreiheit angesehen werde, alles Mögliche, so weit dies irgend die Umstände und die bundesgesetzlichen Bestimmungen erlaubten, zur Erhaltung der Rechtsgleichheit und Gewissensfreiheit der in den deutschen Bundesstaaten bestehenden christlichen Religions-Gesellschaften geschehe, — zu dem einstimmigen Beschlusse veranlaßt sehen, diesen Antrag nicht an die Stufen des Thrones zu bringen, wohl aber die vorstehend ausgesprochene Ansicht ausdrücklich in den Landtags-Verhandlungen niederzulegen.

Provinz Preußen.

Danzig, 28. Februar. (Danz. Z.) In der heutigen Sitzung des Landtages wurde der Allerhöchst proponirte Entwurf einer Verordnung, betreffend „die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solche zum platten Lande gehörige Grundstücke, welche innerhalb der Städte, oder im Gemenge mit städtischen Grundstücken liegen," erörtert und unverändert angenommen. Außerdem ging die Versammlung über 14 vorliegende Petitionen, welche zum Theil lokale Interessen, zum Theil solche Gegenstände berührten, welche durch bereits erlassene Verordnungen oder auf andere Weise erledigt erschienen, zur Tagesordnung über.

Provinz Westfalen.

Münster, 7. März. (Westf. M.) Sechste Plenarsitzung vom 25. Febr. Dem Landtage wurden u. a. folgende Anträge und Petitionen vorgelegt: Antrag des Magistrats zu Münster, auf Schutz der richterlichen Stellung gegen Versetzung und Absetzung im Disciplinarwege, von denselben Abgeordneten eingebracht. Desgleichen von demselben Magistrat, eine Bestimmung beantragend, wonach bei Landtags-Ausschüssen die Vorsitzer von und aus den Mitgliedern derselben ohne Beschränkung gewählt werden mögen, von denselben Abgeordneten vorgelegt. Desgleichen von demselben Magistrat, auf mehrere Vertretung der Industrie, des Gewerbes und der Intelligenz auf den Landtagen, gegenüber der alleinigen oder doch vorzugsweise beachteten Vertretung des Grundbesitzes, so wie mehrere Ausdehnung der Wählbarkeit der Abgeordneten gerichtet, von denselben Abgeordneten eingebracht. Desgleichen von demselben Magistrat, auf Abstimmung auf den Landtagen nicht nach ⅔, sondern nach absoluter Majorität der Stimmen gerichtet, von denselben Abgeordneten eingebracht. Desgleichen von demselben Magistrat, um Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, von denselben Abgeordneten eingebracht. Petitionen des Bauernstandes der Aemter Versmold und Borgholzhausen auf Verleihung eines Jagdablösungs-Gesetzes, von einem Abgeordneten der Landgemeinden eingebracht. Antrag eines städtischen Abgeordneten wegen Beschränknng der Seehandlung. Desgleichen von demselben Abgeordneten, wegen Preßfreiheit und Aufhebung der Censur. Antrag der Eingesessenen der Bauernschaft Waldbauer, wegen Verleihung einer reichsständischen Verfassung. Antrag desselben Abgeordneten, wegen Nichtabsetzbarkeit der Richter ohne Urtheil und Recht. Desgleichen von demselben Abgeordneten, wegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens und keine Geschwornen-Gerichte. Desgleichen von einem andern Abgeordneten aus demselben Stande, wegen Aufhebung der Censur. Desgleichen von demselben Abgeordneten, wegen Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes. Desgleichen von demselben Abgeordneten, wegen Vermehrung der Vertretung des Standes der Landgemeinden auf den Provinzial-Landtagen. Desgleichen von dem Magistrat zu Arnsberg, wegen Befreiung der Presse von der Censur, von einem städtischen Abgeordneten eingebracht. Desgleichen von demselben Magistrat, wegen öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens in Criminal- und Civilsachen, von demselben Abgeordneten eingebracht. Desgleichen von einem städt. Abgeordneten wegen Vermehrung der Vertretung der Industrie beim Landtage und bei dem ständischen Ausschusse. Desgleichen von einem Abgeordneten der Landgemeinden, betreffend reichsständische Verfassung. Desgleichen mehrerer Einwohner der Stadt Lübbecke, wegen Preßfreiheit, reichsständische Verfassung, größere Vertretung der Städte auf den Landtagen u. s. w. von einem städt. Abgeordneten eingereicht. Antrag eines ritterschaftlichen Mitgliedes, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der westfälischen Provinzialstände in Beziehung auf die ständischen Institute. (Die Fortsetzung über die Verhandlungen der 6ten Plenar-Sitzung erfolgt in der nächsten Nummer.)

Inland.

Berlin, 9. März. — Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Schlegel in Liegnitz den Charakter eines Geh. Med.-Raths beizulegen.

Der General-Major und Commandeur der 9. Kav.-Brigade, v. Dunker, ist von Glogau hier angekommen.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen in der Armee. Ritgen, Major vom 4. Ulanen-Rgt., zum etatsm. Stabsoffizier ernannt. v. Tschirschky, Sec.-Lt. vom 10. Inf.-Rgt., von dem Commando zur 12. Ldw.-Brig. entbunden, und dagegen Rogalla v. Bieberstein, Sec.-Lt. von dems. Rgt., als dienstl. Adj. zur gedachten Brig. commandirt. Erbprinz zur Lippe-Detmold, als aggr. Pr.-Lt. beim Rgt. Garde du Corps angestellt. Bei der Landwehr: v. Raven, Sec.-Lt. vom 2. Bat. 6., ins 2te Bat. 14. Rgts. einrangirt. Abschiedsbewilligung: v. Borstell, General-Lieut. und Commandant von Stralsund, auf sein Ansuchen als General der Kavallerie zur Disposition gestellt.

△ Berlin, 8. März. — Die Universitätsbehörde hat verschärfte Maßregeln gegen das Schuldenmachen der Studenten anzuordnen für gut befunden. — Obschon in jüngster Zeit von sehr einflußreichen Katholiken Vorstellungen an Se. Majestät beabsichtigt sind, um den Monarchen zum Niederhalten der christ-katholischen Bewegungen und der theilweisen Preßfreiheit für confessionelle Besprechungen zu veranlassen, so bezweifelt man um so eher an der Realisirung dieser Ideen, da der Herr Minister Eichhorn sich zu Ansichten hinüberneigt, die einer gemessenen Freiheit der religiösen Entwickelung, so lange sie auf religiösem Grunde beruht, günstig sind. — Der Depeschenwechsel zwischen Berlin und Rom ist gewärtig sehr lebhaft. — An unserer Börse florirt das Eisenbahngeschäft fast in derselben Weise — wie im vorigen Jahre. Im Ganzen sind die Schwindler zurückgewiesen, und die Papiere kommen allmälig in solide, d. h. in feste Hände. — Mit Nächstem wird uns Herr Geheimerath Seiffart nun wirklich verlassen, und jeder, der den weltgewandten Herrn kennt, den die Natur mit ungewöhnlichen Fähigkeiten begabt, wird einräumen, daß die Interessen Preußens für den Verkehr mit der neuen Welt nicht in bessere Hände gelegt werden könnte. — Die auffallende Renitenz Rußlands bei der Schweizer-Angelegenheit, wo es erklärt hat, seine Meinung gar nicht abgeben zu wollen, erklärt sich lediglich aus den Differenzen zwischen dem Petersburger Kabinet und dem römischen Stuhl. Denn in einer bekannt gewordenen Instructions-Depesche Nesselrodes an Hrn. v. Severin (frühern Gesandten Rußlands in der Schweiz, kommt die Stelle vor: Rußland hat für Alles, was die Schweiz betrifft, schon aus strategischen Gründen ein tiefes Interesse zu nehmen. — Allgemein ist man auf die heute Abend stattfindende Vorstellung von Gutzkow's Lustspiel gespannt. Laube wird zur Aufführung seines Rawio zu uns herüberkommen und seine zahlreichen Freunde erfreuen.

** Berlin, 6. März. — Die Petitionen, welche an die jetzt versammelten Provinzial-Landtage gerichtet werden und noch werden, lassen sich vielleicht nach folgenden Klassen eintheilen in solche, die als fromme, aber stumme Wünsche in dem Herzen des Volkes bewahrt worden; in solche, die zwar ihren schriftlichen Ausdruck fanden, aber ohne Vermittelung blieben, um in den Schooß der berathenden Versammlungen zu gelangen; in solche, denen auch das Letztere glückte, und endlich in solche, die als Druckschriften öffentlich auftraten, um es dem Zufall zu überlassen, ob man von ihnen in den Provinzial-Landtagen Kenntniß nehmen wollte oder nicht. Zu diesen letzteren gehört unter andern auch eine soeben hier erschienene kleine Broschüre, welche den Titel führt: „Die Steuer-Reformfrage für Preußen" und „als ein freies und wohlmeinendes Wort den preuß. Provinzialständen gewidmet" ist. Die Aufgabe, welche sich der Verfasser setzt, ist keine geringe; er will den Nachweis führen, daß die Reform unsers gesammten Steuer-Systems nothwendig sei und daß die Herstellung einer Einkommensteuer den einzig haltbaren Ausweg aus den Widersprüchen des gegenwärtigen Steuer-Systems bilde. Die öffentlichen Schriften und Besprechungen, sagt er, dringen hauptsächlich nur auf die Abschaffung der drückenden Mahl- und Schlachtsteuer. Es scheint uns aber hierin eine Einseitigkeit in der Auffassung der Steuerfrage im Allgemeinen zu liegen. Wir glauben, daß das ganze bisherige Steuer-System überhaupt ein unhaltbares geworden ist, also auch in seinen innersten Prinzipien einer allgemeinen durchgreifenden Reform unterworfen werden muß." Der Verfasser stellt zur Begründung seiner Vorschläge in Betreff einer Einkommensteuer, die er weiterhin auch im Einzelnen normirt, die Behauptung auf, daß die jetzige allgemeine Steuerlast hauptsächlich den Mittelstand und die Armuth trifft; ihm gilt es als unwiderlegbare Thatsache, daß diese Steuerlast durch die zur Sicherung der Einnahmen erforderlichen Controlen bis zur Härte gegen die Steuerpflichtigen gesteigert werde, weshalb auch dieses ganze Finanzsystem mit Recht als ein durchaus verfehltes beurtheilt und verurtheilt worden sei. Das jetzige Finanzsystem in Preußen gründet sich nach dem Verfasser allein auf die Theorie: daß alle Lasten und Abgaben von Jedermann in der ganzen Monarchie nach Maßgabe der Consumtion mit gleichen Schultern getragen werden. Die Erfahrung hat aber ergeben, daß eine solche angenommene Allgemeinheit der Steuerpflichtigkeit mit der Steuerleistungs-Fähigkeit der mittlern und ärmern Volksklassen im stärksten Widerspruch steht, und hierin liegt das ganze Uebel der ungleichen Steuer-Belastung der Nation. Ob unsere Finanzmänner mit solchen Ansichten übereinstimmen möchten, bleibt wohl mehr als zweifelhaft. Nichtsdestoweniger hat aber die reine Theorie sich schon längst für die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der hier abermals in Vorschlag gebrachten Maßregel, die Bedürfnisse des Staats durch eine Einkommensteuer aufzubringen, entschieden. Nur die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit der Ausführung ist immer entgegengestellt worden. Jedoch hat dieser Einwand immer mehr von seiner Kraft verloren, je allgemeiner die Einsicht in die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel geworden ist und je glänzendere Resultate ihre zeitweise Anwendung, wie z. B. gegenwärtig in England, geliefert hat. Jetzt braucht man sich wegen ihrer praktischen Ausführbarkeit nicht mehr auf die alten Staaten, wie Rom und Athen, zu berufen, deren einfachere Verhältnisse solche Besteuerung wohl gestattet hätten, während dieselbe für unsern künstlichen Staats-Mechanismus vollständig unausführbar sei. Das gegenwärtige Beispiel Englands liefert dagegen einen allerdings schlagenden Beweis von der Unhaltbarkeit der gewöhnlichen Voraussetzungen, indem diesen nicht einmal das zu Gute kommt, was bei der frühern Erhebung der Einkommensteuer in England etwa vorgebracht werden konnte, daß dieselbe durch die außergewöhnliche Lage des Staats im Kampfe mit der franz. Revolution und Napoleon nothwendig geworden wäre. Mitten in einem langen Frieden scheint England die Einkommensteuer zu einer Reform seines bisherigen Steuersystems überhaupt benutzen zu wollen und auch in diesem Punkte den übrigen Völkern das Vorbild eines ununterbrochen durch Reformen voranschreitenden Staates zu geben. Was

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

Erste Beilage zu № 59 der privilegirten Schlesischen Zeitung.

Dienstag den 11. März 1845.

(Fortsetzung.)

aber in England in dieser Beziehung durchgeführt werden kann, ist auch jedem andern Staate möglich, welcher auf den wahren Willen der Nation gegründet ist, und das Wohl der Gesammtheit und ihrer Glieder zum allgemein erkennbaren, klaren Zweck hat, wo das Prinzip des Vertrauens vorherrscht und zwischen dem Staate und den Staatsbürgern keine Feindschaft waltet. Fühlt der Staat die moralische Kraft in sich, dem Volke ein großartiges Vertrauen zu zeigen und dadurch sein Vertrauen zu erwecken, lernt der Bürger die Pflichten gegen die Gesammtheit in seinem eigenen, höhern Interesse lieben, erzeugt die Erziehung in der Schule und im Leben einen lebendigen Gemeingeist; verkennt man überhaupt die im Volke liegenden moralischen Triebfedern und ihren innigen Zusammenhang mit den materiellen Interessen nicht länger, sondern weiß sie zu kräftigen und zu benutzen; dann werden vielfache Hindernisse sich ebnen, welche — jetzt für unübersteiglich gehalten — zahllosen Ungerechtigkeiten zur Entschuldigung dienen müssen; dann wird auch die allgemeine Besteuerung des Vermögens, nach dem Maßstabe des wirklichen Einkommens als die gerechteste, einfachste und wenigst kostspielige Art der Besteuerung sich darstellen.

Dortmund, 24. Februar. (Elb. Z.) In einem Schreiben aus Münster in Nr. 46 des Westph. Merkurs wird das Bekenntniß der christlich-apostolisch-katholischen Gemeinden ein „extrem-rationalistisch-protestantisches" genannt, und behauptet, daß in den Bekenntnissen der Gemeinden zu Schneidemühl, Breslau und Leipzig keine Einigkeit zu finden sei, indem auf die große Einigkeit in der römisch-katholischen Kirche hingedeutet wird. Die Ultramontanen behaupten nämlich, daß die römisch-katholische Kirche alle Jahrhunderte hindurch die vollkommenste Einheit des Glaubens und der Gottesverehrung bewahrt und das schöne Bild Einer Heerde unter einem Hirten dargestellt habe, und dieses wird theils als Lockspeise für die Katholiken, theils als Abschreckungsmittel gegen die evangelische Kirche gebraucht, in der so viele Sekten sich befinden sollen. Im Lichte besehen verschwindet diese Herrlichkeit. Hat nicht in der römisch-katholischen Kirche von jeher Hader und Streit zwischen den angesehensten Kirchenlehrern, zwischen ganzen Verbrüderungen (Mönchsorden), zwischen großen Kirchenversammlungen, zwischen Päpsten selber, welche um die Würde eines Oberhauptes stritten und sich gegenseitig verdammten, geherrscht? Hat nicht die morgenländische Kirche, nachdem sie acht ökumenische Concilien in ihrem Schooße gepflegt, sich im eilften Jahrhundert von der abendländischen, und hat nicht die evangel. Kirche sich im 16ten Jahrhundert von der römischen getrennt? Und würde die römische Kirche wohl in Frankreich, Spanien und Portugal so viel an Einfluß verloren haben, wenn mehr Einigkeit in derselben geherrscht hätte? Was hat aber die drei christlichen Kirchen, die römische, griechische und evangel. von einander getrennt und was steht der Annäherung derselben noch jetzt entgegen? Hauptsächlich der Primat des römischen Papstes. Das fortgeschrittene Zeitalter will keine ewige Fortdauer der Kirchenspaltung, sondern das wohlverstandene vernunftgemäß aufgefaßte Evangelium und will auf letzteres allein seine Kirchenreform bauen. Innerhalb der römisch-katholischen Kirche bleibt den gebildeten Katholiken nichts anders mehr übrig, als sich entweder einer gänzlichen Passivität des Glaubens hinzugeben oder die Hierarchie abzuwerfen. Daher haben — und wohl wieder aus großer Einigkeit in der römischen Kirche — die christlich-apostolisch-katholische Gemeinden zu Schneidemühl, Breslau und Leipzig das sein sollende „extrem-rationalistisch-protestantische Bekenntniß" erlassen, d. h. sie haben aus Vernunft gegen das schriftwidrige Extrem der Hierarchie protestirt. Ein griechischer Bischof im 17. Jahrhundert sagte: „die wahre katholische Kirche ist da, wo man die reine Lehre Christi verkündigt. Die römische ist eine bloße Particularkirche." Ist sie im Grunde nur eine solche, wie kann sie sich noch eine katholische nennen? Versteht man unter Katholicismus den Allgemeinglauben, so kann eine Kirche nur auf diese Benennung Anspruch machen, wenn sie einen Glauben verkündigt, der allgemein geglaubt werden kann, d. h. mit der Vernunft übereinstimmt. Nie ist in der Christenheit der Glaube an den Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes allgemein gewesen. Noch weniger darf die römische Kirche der evangelischen den Namen „Akatholisch" beilegen, weil das allgemeine Weltevangelium die Basis des Glaubens und der Lehre der letztern ist. Es kommt nicht immer auf die Einheit des Glaubens an, weil man nicht in einem falschen Glauben einig sein kann; eben so wenig kommt es auf die Zahl derer an, welche etwas glauben, weil die Wahrheit auch bei der Minderzahl oft gefunden wird. Und was hilft die fälschlich gerühmte Einheit, wenn sie um das theuerste Gut des Glaubens- und Gewissensfreiheit erkauft wird? Wir kommen nun auf eine andere Einigkeit und Vereinigung, die eben so thöricht als unheilbringend ist. Die römischen Stabilisten haben sich gleichsam mit den evangelischen Altgläubigen und Symbolikern vereinigt, den Rationalismus ganz zu unterdrücken und dafür den dogmatischen Realismus des Mittelalters wieder in das Leben zu rufen, und sind darin einig, die Christen zu knechten.

Köln, 3. März. (Elbf. Z.) Gestern wurden die Lätare-Festlichkeiten der Allgemeinen Karnevals-Gesellschaft auf eine betrübende Weise durch das Einschreiten von Polizei und Militär gestört. Die theatralischen Vorstellungen (lebende Bilder) mußten auf die Aufforderung des Commissärs, Hrn. Schmitz, welcher ein Picket Gensdarmen, Polizeisergeanten und Linien-Militär in den Saal der Allgemeinen Karnevals-Gesellschaft eindringen ließ, eingestellt werden. Derselbe Commissär forderte die Versammlung im Namen des Gesetzes auf, den Saal zu verlassen, widrigenfalls er von der ihm zustehenden Gewalt Gebrauch machen würde.

Mühlheim a. R., 3. März. (Elbf. Z.) Der Lehrer und Literat Gladbach zu Odenthal ist in einer Bittschrift bei der königl. Regierung eingekommen, dieselbe möge bei einem hohen Ministerium beantragen, daß die Verordnung, welche die Lehrer verpflichtet, wie Leute, die unter Polizeiaufsicht stehen, bei Ferien jedesmal ihre Reisen anzuzeigen, zur Ehre des Lehrerstandes zurückgenommen werde.

Von der Sieg, 4. März. (Köln. Z.) Mit gespannter Erwartung sieht man hierlandes dem Ergebniß der landständischen Verhandlung über die mehrseitig beantragte Ablösbarkeit des Jagdservituts entgegen, hoffend, daß auch dieses Mal die Mehrheit zu deren Gunsten spreche. Möchte aber auch endlich einmal das den Jagdschutz betreffende gesetzliche Herkommen einer zeitgemäßen Abänderung unterworfen werden. Welche gesetzliche Schranke wird ihrer Natur nach leichtfertiger übertreten, als die des Jagdrechtes, und welche erfreut sich gleichwohl einer so strengen und plötzlichen Handhabung? Derjenige, welcher sich an fremdem Eigenthum von nur einem Groschen an Werth vergreift, kann nur, nachdem er vor Gericht gestellt und angehört ist, verurtheilt werden, während das verbotene Gelüste nach einem Hasen unter Umständen den sofortigen Verlust des theuersten, manchmal einzigen, Besitzthums, des Lebens, nach sich zu ziehen vermag! Und wer ist hier der Richtende, in dessen Ermessen es gestellt, ob der individuelle Fall den Gebrauch der tödtlichen Waffe zuließ? Es ist der Jäger des Jagdberechtigten, ein nicht selten ganz ungebildeter Mensch, der mehr eine augenblickliche Aufwallung als die Gesetze der Menschlichkeit zu Rathe zu ziehen pflegt. Bekanntlich haben auch in den hiesigen Gegenden in den letzten zehn Jahren sich verschiedene Fälle derartiger Erschießungen unter unseren Augen zugetragen, und wir wissen nicht, ob es die letzten sind. Eines der beklagenswerthen Opfer, Familienvater, fiel auf der Flucht in den Siegfluß, zweifach in den Rücken getroffen, und der jüngste Fall betraf einen Greis von 63 Jahren, ebenfalls Familienvater, der, gleichfalls fliehend, durch einen tödtlichen Schuß zu Boden gestreckt wurde. Jede rechtliche Befugniß darf den Schutz der Gesetze ansprechen; ob aber die aus dem Mittelalter überkommene höchst gefahrvolle Handhabung der Jagd annoch zeitgemäß ist, das ist eine Frage, welche die allgemeine Stimme längst mit entschiedenem Nein beantwortet hat. Aburtheilung einer Verletzung durch deren Verletzten selbst führt selten zum Rechte, am wenigsten aber, wenn, wie hier, das einseitige Urtheil, gegen allen Rechtsgrundsatz, in der ersten Aufwallung möglich gemacht ist.

Marienburg, 4. März. (D. D.) Auch hier ist eine apostolisch-katholische Gemeinde sich zu bilden im Begriff, an deren Spitze ein Vorsteher der bisherigen hiesigen römisch-katholischen Gemeinde, der Schneidermeister Molinari steht.

Posen, 26. Februar. (A. Z.) Am 23. d. sind hier eine große Menge Verhaftungen, die sich anfangs bis auf 50 beliefen, vorgenommen worden. Die Polizei ist schon vor einiger Zeit einer Verbindung junger Leute, als Handwerksburschen, Gymnasiasten u. s. w. auf die Spur gekommen, die sich in einem besondern Locale versammelten, sich revolutionäre, namentlich communistische, Schriften mittheilten 2c. Eine solche Versammlung hat nun die Polizei aufgehoben, sämmtliche Theilnehmer verhaftet, den Tag darauf jedoch alle bis auf 15 wieder entlassen; heute sind ihrer nur noch 7 verhaftet; der Sache scheint demnach, so gefährlich sie auch klingt, wenig Wichtigkeit beigelegt zu werden, und man betrachtet sie mehr als einen Jugendstreich, denn als Staatsverbrechen.

Deutschland.

♁ Frankfurt a. M., 5. März. — Die kürzlich von der Augsburger Allg. Zeit. als ganz nahe bevorstehend durch einen Wiener Correspondenz-Artikel verkündigte Rückkunft des Bundespräsidialgesandten Grafen v. Münch-Bellinghausen hat viel Ueberraschung, selbst in den diplomatischen Kreisen, erregt, wo man denselben nicht vor Mai oder Juni erwarten zu dürfen glaubte. Auch die hier verbliebene Hausdienerschaft des Herrn Grafen hatte bis jetzt noch keinerlei Weisung für den Fall seiner frühern Ankunft erhalten. Was nun das eigentliche Motiv davon anbetrifft, so vermeint man dasselbe mit Hinblick auf schon erlebte Vorgänge, freilich nur Vermuthungsweise, in der confessionellen Bewegung aufgefunden zu haben, die sich dermalen in einigen Bundesstaaten und in der Schweiz kund giebt, wo solche sogar einen politischen Charakter angenommen zu haben scheint. Daß jedoch in deren Betreff etwa Präsidial-Anträge gestellt werden möchten, welche diese Bewegungen zum Ziele zu führen, sie sohin zu befördern geeignet wären, so hoch versteigern sich selbst die heißblutigsten Hoffnungen nicht. Vielmehr tauchen wohl hin und wieder Besorgnisse auf, jene Bewegungen möchten in einer gewissen Region nicht gar gern gesehen und somit versucht werden, ihnen entgegen zu wirken oder solche doch mittelbarer Weise zu hemmen. Für den Fall aber würde es abermals die ohnedies in ihrem Flügelschlage so vielfach gelähmte Presse, als das allgemeinste Sühnopfer für alle Sünden des aufstrebenden Zeitgeistes, zu entgelten haben. Jedoch wie im Guten kann man sich ebenfalls im Schlimmen Illusionen machen, zumal, nach dem Sprichwort: „ein gebranntes Kind das Feuer fürchtet!" Somit wollen wir denn die zu erwartenden Präsidial-Anträge nicht vor ihrer Ruchbarwerdung escomptiren; vielmehr uns schließlich die flüchtige Betrachtung erlauben, daß, sollte es auch in Deutschland Staatsmänner, vielleicht sogar Souveraine geben, die in der Aufrechthaltung der, nach Ausweis der Geschichte, so oft mißbrauchten geistlichen Suprematie Roms eine Stütze des Conservativ-Systems gewahren, doch Andere, welche die Devise „Vorwärts" zu der ihrigen erhoben, schon längst zu der Einsicht gelangt sind, daß eben jene Suprematie mit dieser Devise im grellsten Widerspruch steht. — Die am letzten Montage zwischen dem Diöcesan-Bischofe Kaiser zu Mainz und einer Deputation der deutsch-katholischen Gemeinde zu Offenbach, auf des Ersteren Verlangen stattgehabte Besprechung ist vollkommen erfolglos geblieben. Nachdem der Prälat es versucht, die Abtrünnigen von ihrem vermeintlichen Irrglauben zurückzubringen und dem Schooße der sog. alleinseligmachenden Kirche wieder zuzuführen, erklärt er selber, davon abstehen zu wollen, weil sie keinen Glauben hätten. — Der deutsch-katholischen Gemeinde zu Wiesbaden ist, wie man hört, die lutherische Kirche zum Simultan-Gottesdienste eingeräumt worden. — Nach auf Privatwegen uns zugegangenen Mittheilungen über die Zustände in der Schweiz hatte man es hauptsächlich dem strengen und anhaltenden Winter zu verdanken, daß es daselbst nicht schon zu blutigen Thätlichkeiten gekommen ist. Auf Seiten beider einander feindlich gegenüberstehenden Parteien soll die Aufregung ihren Culminationspunkt erreicht haben; mit Hinsicht auf die durch häufigen Schneefall unwegsam gewordenen Straßen können jedoch keine militairischen Operationen ausgeführt werden, und so wird denn ein gewaltsamer Zusammenstoß jener Parteien materiell verhindert. Unter diesen Umständen erscheint ein Geldgeschäft erwähnenswerth, das kürzlich durch ein hiesiges Wechselhaus in Auftrag des Kassirers der Jesuiten zu Freiburg ausgeführt wurde. Demselben nämlich wurden von letzterem vor einigen Wochen 200, und Ende letzter Woche 480 Stück österreichische 5proc. Metalliques mit dem Auftrage zugesandt, solche zu verwerthen und ihm den Geldbetrag, der sich wohl auf eine Million Gulden rhein. berechnen mag, ungesäumt zugehen zu lassen. Möglich, daß diese Effekten noch aus dem Legat herrühren, womit der hochselige Kaiser Franz I. von Oesterreich in seinem Testament die Gesellschaft Jesu bedachte und dessen Betrag zur Zeit auf mehrere Millionen Gulden glaubwürdig angegeben wurde. — Vor einigen Tagen wurde in

unserer Stadt ein Hausdiebstahl begangen, der seines großen Belanges wegen selbst in den Weltstädten London und Paris den seltensten Erlebnissen der Art beigezählt worden sein würde. Derselbe beläuft sich nämlich auf eine Summe von mehr als hunderttausend Gulden Werth, durch Staatspapiere und Goldsorten dargestellt. Indeß gelang es der Polizei auf desfallsige Anzeige alsbald, den Schlupfwinkel des Hausdiebes, eines bei dem bestohlenen Kapitalisten in Diensten stehenden Commis zu ermitteln, der sich mit seinem Raube nach seinem nur wenige Stunden von Frankfurt entlegenen Heimathsorte zurückgezogen hatte, wo er auch bereits zur gefänglichen Haft gebracht worden ist. — NS. Wir haben abermals ein Opfer der Homburger Spielhölle zu beklagen, die bekanntlich auch im Winter, den die H.-H. Blanc recht bezeichnend die „Jagdsaison“ nennen, ihr verderbliches Unwesen treibt. Gestern nämlich machte in einer der lebhaftesten Straßen unserer Stadt ein schon bejahrter Mann durch einen Pistolenschuß seinem Leben ein freiwilliges Ende. Heute hat man nun erfahren, daß er in Offenbach ansäßig ist, zum Selbstmorde aber ihn die Verzweiflung über einen zu Homburg erlittenen Spielverlust trieb.

Wismar, im März. (H. N. Z.) Hier wohnhafte katholische Christen wollen sich der kirchlichen Bewegung des deutschen Vaterlandes anschließen und einen selbstständigen Gemeindeverband, frei von priesterherrschaftlicher Glaubensdictatur, unter sich aufrichten. Gleichzeitig scheinen auch Mitglieder anderer Confessionen sich aus ihrem bisherigen kirchlichen Nexus zu lösen und dürften, vereint mit jenen, die Errichtung der neuen Kirche hier am Orte einleiten.

München, 3. März. (A. Z.) Die Restriction, welche ein Artikel aus Regensburg dem Berichte über die Wahlannahme durch Hrn. v. Diepenbrock beifügte, wird, so ehrenvoll sie auch für diesen hochgestellten Geistlichen ist, der in so wichtiger Angelegenheit sein Ermessen dem des römischen Stuhls unterwarf, an der Sache selbst wohl nichts ändern. Allgemein hielt man hier von dem Moment an den Verlust für unvermeidlich, als der Wiederaufnahme der Unterhandlungen nicht die directe Weigerung entgegengesetzt wurde. Die zahlreichen Freunde, welche Hr. v. Diepenbrock hier hat, beklagen diesen Verlust aufrichtig und schmerzlich und schildern ihn in mannichfacher Beziehung geradezu für unersetzlich, da Hr. v. Diepenbrock nicht bloß in kirchlicher Beziehung eine bedeutende Persönlichkeit genannt werden darf.

Hannover, 28. Februar. (Wes.-Z.) — Meinem heutigen Berichte über die Jesuiten-Mission zu Cöthen füge ich die Versicherung bei, daß ich es mir zum Gesetz gemacht, der stregsten Wahrheit zu huldigen. Bei dem Zwecke, — „Herstellung einer absoluten Hierarchie und Vernichtung der Reformation“ — den die Jesuiten verfolgen, suchten sie von jeher, sich in protestantischen Städten oder deren Nähe festzusetzen (vergl. die Gegenreformation in Ranke's „die römischen Päpste,“ Bd. II. 25 ff.) und von da aus mit wahrhaft bewunderungswürdiger Klugheit, Geschicklichkeit und Consequenz ihre weit umfassenden, wohlberechneten Pläne zu entwickeln. Nach Gewohnheit kein Mittel scheuend, um zu ihrem Ziele zu gelangen, wußten sie alle Hindernisse und Schwierigkeiten zu besiegen, welche ihnen im Wege waren. So gelang es ihnen denn, 11 Jahre nach der Restitution ihres Ordens, im Herzen Deutschlands, an der Wiege des Protestantismus festen Fuß zu fassen. Im Jahre 1825 trat Herzog Ferdinand von Anhalt-Cöthen nebst seiner Gemahlin Julie zur katholischen Religion über und die Jesuiten erhielten den Antrag, zu Cöthen eine katholische Gemeinde zu gründen. Wie diese bei der unbeschränktesten Vollmacht und bei der eifrigsten und kräftigsten Unterstützung von Seiten ihres Gönners dem erhaltenen Auftrage Folge leisteten, mag Jeder, der Lust hat, an Ort und Stelle selbst untersuchen, meine Feder vermag es nicht zu beschreiben. Ich bemerke nur, daß in dem kurzen Zeitraume von kaum 5 Jahren eine zahlreiche Gemeinde zu Stande gebracht, daß eine Knaben- und eine Mädchenschule gegründet, daß eine ansehnliche Kirche gebaut und selbst ein Kloster für barmherzige Brüder errichtet war. Alle diese Institute, das Kloster ausgenommen, welches später wieder einging, wurden reichlich dotirt und so deren Fortbestand gesichert. Mit Herzog Ferdinands Tode (1830) hörte nun zwar das ungesetzliche Treiben der Jesuiten auf, aber sie blieben in Cöthen, denn Herzog Heinrich erhielt aus Pietät gegen seinen Bruder dessen Einrichtungen und Verfügungen im Bestande. Der damalige, allgemein verhaßte Superior der Mission, Pater Becks, zog mit der verwittweten Herzogin Julie nach Wien, und der jetzt an die Spitze tretende Pater Devis wußte sich, mit der Miene einer einfältigen Taube, den Verhältnissen zu fügen. Durch sein vorsichtiges Auftreten, durch seine äußere Humanität und durch Spendung reicher Almosen an bedürftige Protestanten und Katholiken gelang es ihm, die erregten Gemüther zu beruhigen und sich und nach für sich und seine Genossen zu gewinnen. Herzog Ferdinand hatte durch Ueberweisung von Gütern und Ländereien so reichlich für die Subsistenz seiner Schützlinge gesorgt, daß vier Mitglieder der Gesellschaft Jesu zu Cöthen ein bequemes Auskommen fanden. Der Catalog der schweizerisch-deutschen Jesuitenprovinz führt unter dem Titel: „Mission zu Cöthen“ folgende Personen auf: „Johannes Devis aus Belgien, Joseph D.harbe aus dem Elsaß (vor Kurzem durch Pater Ehrensberger aus Bayern ersetzt), Adolph Wiehe aus Hannover (Hildesheim), Franz Lodderitz aus Hannover (Hildesheim).

Oesterreich.

Leitmeritz, 2. März. (D. A. Z.) Der Professor der Philosophie an der Prager Universität, H. Exner, dürfte mit der katholischen Geistlichkeit in einen unerfreulichen Conflict gerathen. Der Bischof der hiesigen Diöcese, Hr. H., hat den Prof. Exner höhern Orts beschuldigt, daß die von ihm tradirten philosophischen Grundsätze, den Lehren des katholischen Glaubens zuwiderlaufend, die kirchliche Autorität untergrüben und selbst dem Staate gefährlich seien. Auf diese Vorwürfe gründet er den Antrag, es möchte auch hier, wie dies bereits in andern Diöcesen der Fall ist, ein eignes philosophisches Lehrinstitut errichtet werden, an welchem die künftigen Kleriker von einem geistlichen Lehrer ihre philosophische Ausbildung erhalten sollen. Schon dermalen verweigert der Bischof jedem Kleriker die Aufnahme in sein Seminar, der an der Prager Hochschule unter Exner Philosophie studirt hat.

Frankreich.

* Paris, 3. März. — Der Herzog von Montpensier wird zu gleicher Zeit mit dem Marschall Bugeaud nach Algier abgehen. Unmittelbar nach der Ankunft des Prinzen und des Marschalls soll die Expedition nach Kabylien vor sich gehen.

Paris, 3. März. (L. Z.) In Algier wird eine Riesenpetition mit Tausenden von Unterschriften bedeckt, welche die Vereinigung Algiers mit Frankreich in der Form eines Departements verlangt. — Vieles Aufsehen macht hier ein, wie es heißt, aus der Feder des Herrn Guizot geflossener oder doch direct von ihm veranlaßter Artikel in dem ministeriellen Journal le Globe. Nachdem in demselben die Gefahren, die Europas Frieden durch die Schweizer Wirren drohen, auseinandergesetzt sind, und angenommen wird, daß die Jesuitenfrage nur ein Vorwand für den kampfbegierigen Radicalismus sei, schließt der Artikel folgendermaßen: „Nur zwei Hypothesen sind möglich: entweder die Radicalen dringen durch Schrecken und Gewalt ihre Sache der ganzen Schweiz auf und machen die Tagsatzung für ihre Lehren und Pläne auswärts solidarisch verantwortlich; oder die Radicalen können den Widerstand der conservativen Kantone in der Tagsatzung nicht überwinden und greifen zu den Waffen, zu einem blutigen Bürgerkriege. Im ersten Falle wird ganz Europa interveniren, im zweiten hat die letzte Stunde der Schweizer Republik geschlagen, die Mächte sind ihrer Verpflichtungen entbunden und werden nach Vernichtung der Schweizer Constitution nach ihren Interessen und Bedürfnissen handeln.“ — Die neuesten Nachrichten aus Algier melden, daß Abd-el-Kader noch immer in Rif ist, daß der Kaiser Abderhaman ihn dort verfolgen lassen wollte, daß jedoch die Truppen sich geweigert hätten, dies zu thun. Wenn aber Abd-el-Kader aus dem Rif einen Einfall in das Algierische Gebiet versuchen und sich dann wieder nach Marokko flüchten würde, so würde der Kaiser die Franzosen autorisiren, ihn auf marokkanischem Boden zu verfolgen, worüber sogar schon ein Uebereinkommen mit General Lamoricière getroffen worden sein soll. Die Stimmung des Kaisers gegen Frankreich ist überhaupt eine sehr günstige. So hat er neuerdings befohlen, daß alle Waaren, die nach Algier bestimmt sind, ihren Weg über Fez nehmen müssen, wo er ein Zollhaus errichtet hat; diese Maßregel hat zum Zwecke, zu verhindern, daß Abd-el-Kader Zufuhr erhalte; dem Einschwärzen englischer Contrebande durch marokkanisches Gebiet wird dadurch ein großes Hinderniß bereitet. — Die Heirath des Obersten Jussuf hat vorgestern um 9 Uhr Abends stattgefunden.

Briefen aus New-Orleans zufolge, die eben eingetroffen sind, wäre Santa-Anna gefangen genommen und erschossen worden. — Briefen aus der Romagna vom 20. Febr. zufolge, wären in Ravenna sehr wichtige politische Verhaftungen vorgenommen worden, worunter sich Graf Cappi befinde; hundert Gendarmen haben Ravenna besetzt.

Spanien.

* Madrid, 26. Februar. — Privat-Correspondenzen bestätigen das Gerücht, daß die Regierung an alle General-Capitaine des Reichs den Befehl ergehen ließ, künftig keine wegen politischer Vergehen zum Tode verurtheilten Personen mehr hinrichten zu lassen, ohne vorher von Madrid die bestimmte Ordre dazu erhalten zu haben.

Großbritannien.

London, 3. März. — In einem an die Times gerichteten Briefe spricht sich Hr. Ward für das Cölibat der Priester in sehr bestimmter Weise aus. — Die Morning Post erzählt, daß Herr Oakeley wegen seiner kathol. Ueberzeugungen vom Bischof von London abgesetzt worden wäre, wenn nicht gewisse persönliche Rücksichten ihn im Amt erhalten hätten. — Bemerkenswerth ist, daß Lord Denman dieser Tage die Erwartung aussprach, daß die Parlamentsbeschluß bezüglich der Befugnisse des Ministeriums Briefe zu öffnen einer Modification unterziehen möge. Als eine der höchsten juristischen Autoritäten ist seine Meinung von der Illegalität dieses Rechts von großer Wichtigkeit. — In Dublin hält man die Reise der Königin nach Irland im Sommer für gewiß; man glaubt, daß dies im Juli stattfinden würde. O'Connell — sagt der Dublin Advertiser — wird den 5. Mai im Gemeinderath darauf antragen, daß eine Deputation der Municipalität mit dem Lord-Major nach London sich begebe, um der Königin eine Adresse zu überreichen, worin sie gebeten wird, ihre irischen Besitzungen zu besuchen. In der Repealassociation wird O'Connell den Antrag stellen, daß während des Aufenthalts der Königin in Irland alle politische Agitation ausgesetzt bleibe.

Belgien.

* Brüssel, 3. März. — Das Journal de Bruxelles enthält folgenden Artikel: Man weiß, daß die russische Regierung vorgiebt, die Lehre vom Fegefeuer sei nicht zuläßig, diese Lehre, welche einer ihrer vornehmsten Prälaten eine unverdauliche, moderne Fabel nennt. Das Manifest, welches der Kaiser Nicolaus bei Gelegenheit des Hinscheidens seiner Nichte, der Herzogin von Nassau erließ, endigt sich indessen mit folgenden Worten: „Wir sind überzeugt, daß alle unsere getreuen Unterthanen ihre Gebete mit den unsern für die Ruhe der Verblichenen vereinen werden.“ Wie ist nun die Aufforderung zu Gebeten mit der Abläugnung des Fegefeuers zu vereinen, dieser Aufforderung, welche aus dem Munde des Oberhirten der russischen Kirche selbst hervorgeht?

In der Diözese von Mecheln sind im Jahre 1844 über 60 Protestanten zur katholischen Religion übergetreten.

Miscellen.

Berlin, 7. März (A. Pr. Z.). — Von der Reise Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Waldemar sind mit der letzten indischen Post gegenwärtig nähere Nachrichten eingegangen. Von Suez, wo, wie früher gemeldet worden, der Prinz das Dampfschiff „Hindostan“ bestieg, war die Fahrt das rothe Meer hinab günstig: am Ausgang desselben der öde pittoreske Felsen von Aden, durch die englische Militair-Station allmälig zu einer Stadt und Festung herangewachsen, besonders in militairischer Hinsicht interessant. Am 14. November vorigen Jahres früh Morgens näherte sich der „Hindostan“ endlich dem Ufer von Ceylon. Eine frische, balsamische Luft von berauschendem Wohlgeruch wehte vom Lande herüber; eine lange blaue Küste mit schönen Berglinien erschien zur Linken, und bald warf das Schiff im Hafen von Pointe de Galle Anker. Der Prinz mit seiner Reise-Gesellschaft ward sogleich ans Land gesetzt und zog, von den englischen Behörden aufs zuvorkommendste empfangen, durch einen wahren Hochwald von Kokos-Palmen, der den ganzen Hafen umgiebt, nach der zu seiner Aufnahme bestimmten Wohnung, gefolgt von einer großen Menge der malerisch bunt gekleideten Cingalesen. Die Gegend um Galle erschien sogleich als das reizendste Bild tropischer Herrlichkeit: ein hügliches, von einer Fülle der klarsten Bäche belebtes Land, bedeckt von majestätischen Palmenwäldern, zum Theil von 80 — 100 Fuß Höhe, von deren Stämmen prächtig blühende Schlingpflanzen herabhingen, während unten wilder Pfeffer, Zimmet, Muskatnußbäume, Kaffeegesträuch rc. ein fast undurchdringliches Dickicht bildeten. Nachts bot dann das Schwärmen von Millionen Leuchtkäfern und Glühwürmern ganz das Schauspiel eines prächtigen Feuerwerks dar. Nicht minder anziehend war die Landfahrt im Walde an der Küste entlang bis zur Hauptstadt Colombo, im Schatten eines Palmendachs, links das brandende Meer, rechts eine Menge einzelner im Dickicht versteckter Hütten der Eingeborenen, welche unter der milden englischen Herrschaft sich des glücklichsten Looses zu erfreuen schienen. In Colombo empfing der Gouverneur C. Campbell den Prinzen mit der ausgezeichnetsten Zuvorkommenheit. Nach einigen Tagen Rast im Gouvernementshause wurde die Reise ins Innere der Insel angetreten. In Candy, dem alten Königssitz von Ceylon, ward, der Landessitte zu Gefallen, mit Elephanten, Fahnen rc. ein Königlicher Einzug gehalten, unter der herkömmlichen betäubenden Begleitung von Pfeifen, Pauken und den quiekendsten Flöten der Welt, ein ganz indisches Bild, bei welchem, nach des Prinzen Meinung, freilich die Hauptsache: der mit Edelsteinen bedeckte Sultan, fehlte. In Candy erregte der Tempel (Dagoba) des Buddha, ein bei den Völkern buddhistischen Glaubens bis tief nach Asien hinein berühmter Ort, besondere Aufmerksamkeit. Hier sah man aufbewahrt unter einer goldenen mit Edelsteinen verzierten Glocke, die heiligste Reliquie des Buddha-Dienstes: einen Zahn Buddha's, dessen Besitz nach dem Glauben der Eingeborenen das Recht der Herrschaft verleiht. So wenig die Cingalesen selbst Sinn für ihre Religion zu haben schienen, um so mehr zogen die kolossalen vergoldeten Idole, die kostbaren Teppiche, welche das ganze

Innere des Tempels ausfüllten, die duftenden Blumenopfer, so wie die Menge der glatt geschorenen, in gelber Tunika den Tempeldienst besorgenden Priester, die Augen der europäischen Reisenden auf sich. Bald verließ indeß die Reisegesellschaft die Hauptstadt Candy mit ihrem Kranz von Kaffee- und Zuckerpflanzungen wieder, um in den sogenannten Park von Galbocka, der Elephanten-Gegend, einzudringen. Hier harrten ihrer allerdings ernsthaftere Abenteuer. Die Elephanten-Jagden, welche sich von Station zu Station erstreckten, wurden vom Major Rogers, dem besten Elephanten-Jäger der Insel, ganz in militairischer Weise geleitet. Mehrmals ward der Prinz von den durch die Schüsse wild gewordenen Elephanten angegriffen. Einmal ließ der Prinz den bereits von ihm verwundeten Elephanten bis auf 20 Schritte auf sich herankommen, um ihm den zweiten Schuß zu geben: allein der Schuß versagte und nur ein rascher Sprung über einen gefallenen Baumstamm, der dem Elephanten ein augenblickliches Hinderniß darbot, rettete den Prinzen von der Verfolgung des Thieres, dessen Aufmerksamkeit dann durch einen Schuß des Grafen Albrecht Gröben, vom Gefolge des Prinzen, abgelenkt ward, worauf es im Dickicht verschwand. Nach Beendigung der Elephanten-Jagden blieb die Besteigung des Adams-Piks übrig, eines majestätischen Kegelberges im Innern der Insel, berühmt sowohl durch die Wallfahrt zu einer dem Felsen eingedrückten Fußspur des Buddha, als auch wegen der herrlichen Aussicht. Die letzten Meilen vor dem Gipfel mußten hier, als zu steil für Pferde, zu Fuße zurückgelegt werden; auf der Höhe selbst war die Fernsicht zwar etwas bewölkt, beim Herabsteigen enthüllte sich jedoch das bewundernswerthe, große Bild: die schönen Massen der Vorberge, die ganze südwestliche Breite der Insel und im fernen Westen die indische See. Nach Colombo zurückgekehrt, gerade einen Monat nach Ankunft auf der Insel, wurde Sr. Königl. Hoheit das Dampfschiff „Spiteful" zur Verfügung gestellt, womit man am am 17. Dcbr. Ceylon verließ und über Trinkomale nach Madras schiffte. Am 24. Dezember erreichte man diese Stadt, verließ sie jedoch schon am 28sten, um die kolossalen Tempelruinen der sieben Pagoden, einige Meilen südlich am Meerstand, zu besuchen. Der Eindruck dieser in den Felsen gehauenen Tempel mit ihren Götter-Kolossen und Riesen-Elephanten aus lebendigem Stein war von einer schwer zu beschreibenden Großartigkeit. Spät in der Nacht kam man wieder bei Madras vorüber, ohne es jedoch zu berühren, indem man die Fahrt nach Kalkutta fortsetzte. Mehrere Tage ging die See bei starkem Winde hoch und die Gesellschaft litt viel an der Seekrankheit, wovon der Prinz fast die einzige Ausnahme machte. Am 3. Januar mit Tagesanbruch lief die „Spiteful" in die Mündung des Ganges ein. Beide Ufer des mächtigen Stromes belebten sich bald mit den reizendsten Landhäusern auf Rasenflächen unter Palmen, Mango und Nadelholzbäumen von schönem Ansehen; große Seeschiffe zogen, die Fluth benutzend, den Strom hinauf. Endlich erblickte man den Mastenwald von Kalkutta und ankerte gerade mit einbrechender Nacht beim Glacis von Fort William, wo der Prinz von dem General-Gouverneur Sir Henry Hardinge im Gouvernements-Palast empfangen ward. In den nächsten Tagen ward Barrakpoor, der Garnisonsort der bengalischen Truppen, und zugleich Sir Henry's prächtiger Landsitz, besucht, auch die dem Prinzen zu Ehren vom Gouverneur veranstaltete Revue abgehalten. Vier Seapoy-Regimenter und zwei Batterieen manövrirten bei dieser Gelegenheit vor Sr. Königl. Hoheit. Das Ansehen der eingeborenen Truppen, sämmtlich in den oberen Provinzen geworben, da die Bengalesen zu schwach und furchtsam für den Dienst sind, war sehr kriegerisch; hohe Gestalten von mehr schlankem als breitem Wuchse. Die Evolutionen gingen ruhig und geschlossen vor sich. Besonderes Interesse erregte eine 9pfündige, mit Ochsen bespannte Batterie, beweglich genug, um der Infanterie überall hin folgen zu können, ja sogar, um im Galopp zu manövriren. Die andere 9pfündige Batterie ward von Elephanten gezogen, vor jedem Geschütz ein Elephant. Im Gefecht benutzt man die Elephanten jedoch blos, um die Geschütze in die Position zu bringen: dem Feuer setzt man sie in der Regel nicht aus, da ein verwundeter Elephant nicht zu bändigen ist. Die letzte Nachricht von Sr. Königl. Hoheit ist vom 7. Januar und am 3. März in Berlin eingetroffen: wohin die Reise von Kalkutta aus fortgesetzt werden sollte, war noch ungewiß, da sowohl das Pendschab, als auch das Königreich Nepaul sich in unruhigem Zustande befanden. Inzwischen war die Absicht, den König von Oude, vielleicht auch die Ganges-Quellen zu besuchen und einen Blick nach Tibet zu werfen. Bis indeß nähere Berichte über den Zustand jener oberen Gegenden eingetroffen sind, wird Se. Königl. Hoheit wahrscheinlich in Kalkutta verweilen, dessen Anblick und Eindruck unbeschreiblich großartig gefunden wurde*). Die Gesundheit des Prinzen und seiner Begleiter, die Aufmerksamkeit der englischen Behörden und Offiziere, so wie die Resultate des bis dahin Gesehenen, ließen nichts zu wünschen übrig.

Dresden, 5. März. — Seit 1821 sollen wir, sagen erfahrne Beobachter, einen so strengen Winter nicht gehabt haben, als dies Jahr, und auch damals nicht so ununterbrochen. Am 1. d. M. zeigte das Thermometer 19 Grad Reaumur früh 5 Uhr. Seitdem dauern Kälte und Schneefall, letzterer mit seltener Unterbrechung, fort, zumal in unsern höhern Gegenden. An manchen Stellen, wo das frühere Eis der Elbe mit dem spätern Eis zusammengefroren ist, soll der Durchmesser 7 (?) Ellen betragen. Glaubt man den Vorhersagungen alter Landwirthe und Forstmänner, so dürfte vor Mitte oder Ende dieses M. kaum an milde Witterung zu denken sein. Dies ist eine wahrhafte Calamität für die Armen, auch für die, welche bei den jetzt schon soviel längern Tagen gern ihrem Broderwerb im Freien nachgehen möchten, und noch keine Arbeit finden! (L. Z.)

Brüssel. Man liest im Journal de Bruges vom 3. März: Gestern gegen 11 Uhr sah der Steuerbeamte Poupaert eine Frau, die laut schrie: „zu Hilfe! meine Kinder ertrinken!" Der Beamte folgte der Frau bis zum Eis des innern Stadtgrabens, wo er die Oeffnung sah, durch welche die vier Kinder dieser unglücklichen Frau verschwunden waren; Poupaert, das Eis unter seinen Füßen krachen fühlend, mußte sich der ganzen Länge nach hinlegen, um der Mutter zu helfen, ihren Kindern zu Hilfe zu kommen; zu allem Unglück fiel die Frau, die hoch schwanger war, in den Abgrund, der ihre ganze Familie verschlungen hatte. Man stelle sich die schreckliche Lage des Poupaert vor, der allein war. Nach vielen Anstrengungen gelang es ihm, die Mutter, die zum zweitenmal ins Wasser gefallen war, herauszuziehen, und endlich, nach übermenschlicher Kraft, gelang es ihm auch, alle Kinder hervorzuziehen; da eines der Kinder kein Lebenszeichen mehr von sich gab, so brachte er es in sein Haus und ließ ihm hier die sorgfältigste Pflege angedeihen, und er hatte die Freude, dieses Kind zum zweitenmale zu retten. Dieser Zug ist um so lobenswerther, als Poupaert Vater von sieben Kindern ist.

*) Der Bischof Heber findet eine täuschende Aehnlichkeit zwischen Kalkutta, so weit es englisch ist, und St. Petersburg.

Schlesischer Nouvellen-Courier.

Tagesgeschichte.

** Breslau, 10. März. — Dem Vernehmen nach wird Herr Pfarrer Czerski in einigen Tagen über Berlin nach Schneidemühl zurückkehren. Es ist wohl möglich, daß ihn wichtige Angelegenheiten dorthin rufen. Heute morgen besuchte derselbe während der Messe die hiesige Domkirche, die ihm sehr gefallen haben soll.

△ Breslau, 10. März. — Nachdem gestern die christ-katholische Gemeinde ihren ersten öffentlichen Gottesdienst gehalten hat, fand heut bereits die erste Taufhandlung in der Gemeinde Statt. Der Täufling ist eine Tochter des Herrn Particulier Podjorski.

* Breslau. Aus zuverläßiger Quelle vernehmen wir, daß der um die hiesige Hochschule hochverdiente und durch seine schriftstellerischen Leistungen rühmlichst bekannte Professor Dr. Barkow an des verstorbenen Otto Stelle zum ordentlichen Professor der Anatomie, sowie zum Director der Universitäts-Anatomie allhier ernannt worden ist. Zum Director des zu Ostrowo im Großherzogthume Posen neu errichteten kathol. Gymnasiums ist der Oberlehrer am kathol. Gymnasium in Oppeln, Dr. Enger, und zum Director des kathol. Schullehrer-Seminars zu Paradies im Großherzogthum Posen der bisherige Lehrer am katholischen Schullehrer-Seminar in Ober-Glogau, Nitzsche, befördert worden.

Patschkau, 7. März. — Se. königl. Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen hat zum Glatzer-Neisser Chaussee-Bau 5000 Rthlr. gezeichnet, unter der Bedingung, daß die gerade Richtung über Reichenstein und Neudeck genommen wird. Die Aktienzeichnung zu diesem Straßenbau beträgt schon über 164,000 Rthlr.

Ein geübter Spinner, schon bejahrter Mann, hat ein ganzes Stück Flächsen-Garn (in 4 Strehnen, jeden zu 3 Zaspeln) so fein gesponnen, daß es in einer Schnupftabaksdose, von genau ½ Pfd. Tabak-Inhalts-Raum, Platz hat, worin es zur Ansicht aufbewahrt liegt. Dasselbe ist beim Schankwirth Kettner in Patschkau zu sehen, und die Mühe des Spinners ist jedenfalls zu bewundern.

△ Die Winkelpresse.

Bekanntlich tauchen hin und wieder uncensirte, auf Winkelpressen gedruckte und ohne Angabe des Verfassers, Druckers oder Verlegers verbreitete Flugschriften der ultramontanen Richtung auf. Daß sie aus Oberschlesien kommen, ist ganz sicher; nur war der Ort bisher noch nicht bekannt. Allem Anscheine nach ist es aber Ratibor, von wo aus jene sauberen Schriften unter das katholische Volk geschleudert werden. Einige Aufmerksamkeit der Behörden würde das ungesetzliche Treiben gewisser Leute bald unterdrücken können.

Die Vorlesungen des Herrn v. Holtei.

Wer jemals den Genuß gehabt hat, Herrn v. Holtei als Vorleser zu bewundern, wird eingestehen, daß ihm selbst bei bekannten Sachen der innere Geist eines Stückes erst durch die Art und Weise aufgeschlossen worden sei, wie Herr v. Holtei den redenden Personen Leben und Charakter zu geben weiß. Alle Freunde der Kunst müssen sich daher Herrn v. Holtei zu dem größten Danke verpflichtet fühlen, daß derselbe am Mittwoch (12ten März) einen kleinen Cyclus von Shakespearischen Stücken zu lesen beginnen wird. Die gewählten Stücke, König Johann, Cymbeline und Heinrich IV. sind solche, die selten oder nie bei uns zur Aufführung gelangen, daher sie dem größeren Publikum hinsichtlich ihres dramatischen Werthes nicht ganz bekannt sind. Man könnte sogar behaupten, daß wenigstens zwei der gewählten Stücke, Johann und Heinrich IV., wegen ihres Inhalts mit der jetzigen Zeit in Verbindung stehen. In König Johann tritt uns die kirchliche Macht in ihrem Verhältnisse zur Staatsgewalt, und in Heinrich IV. die Macht des Adels im Kampfe mit dem Königthume entgegen. Es läßt sich erwarten, daß v. Holtei's Vorlesungen von den vielen Freunden der dramatischen Kunst, so wie von den Verehrern des großen englischen Dichters zahlreich besucht sein werden. — ch.

Samson, Oratorium von Händel.

Dieses bedeutende musikalische Werk, das seit zehn Jahren hier nicht gegeben worden war, wurde am 8ten d. von der Singakademie unter Leitung von Mosevius zur Ausführung gebracht. Unter Händels Oratorien ist es eines der effektvollsten, an dramatischem Leben reichsten, wie das Gedicht denn selbst aus einem älteren Trauerspiele Miltons hervorgegangen ist. Händel schrieb diese Partitur, fast 60 Jahre alt, unmittelbar nachdem er den „Messias" vollendet hatte; er führte Samson am 12. Octbr. 1742 in London zum Erstenmale auf, und so wenig erschöpft war die Erfindungskraft des fruchtbaren Componisten, daß er noch über ein Dutzend Oratorien jenem hat nachfolgen lassen. Um so mehr grenzt dies ans Wunderbare, wenn man bei den englischen Biographen liest, daß schon sieben Jahre früher, bei einem Ausbruche seines Zorns über die Virtuosenkunststückchen der ihm das Publikum abwendenden italienischen Sänger, ihn ein Schlagfluß, der seinen rechten Arm lähmte, getroffen hatte. Die Energie des heftigen, leidenschaftlichen Mannes, ist eben so sehr als die Leichtigkeit mit der er die complicirtesten musikalischen Formen beherrschte, zu bewundern. Jene Energie ließ ihn der süßlichen, völlig gedankenlosen Weise, worin damals Musiker, wie Hasse und Porgora nur den Forderungen italienischer Kehlen, nicht denen des Geistes zu Gefallen schrieben, immer wieder durch die Lebendigkeit des ihm stets zu Gebote stehenden dramatischen Ausdrucks ein Gegengewicht bieten. Handlung und Charakter in Tönen zu schildern, machte er sich zur Aufgabe, und war um so erfinderischer, je lebendiger die erstere, je bestimmter diese ihm vom Dichter gegeben waren. So fehlt denn wirklich dem „Samson" sehr wenig, um eine Oper zu sein. Der bekannte biblische Stoff entwickelt sich vollständig in drei Handlungen bis zur tragischen Katastrophe, und stellt scharf individualisirte Charaktere neben einander, vor allen den Helden in Momenten der Erniedrigung und der Kraft, den prahlerischen Harapha, den greisen Manoah, die von leidenschaftlicher Reue bewegte Delila, die tröstende Micah, die Chöre der Israeliten und Philister. Musikstücke, wie das Kampfduett, wie die Arie: „Herrlich erscheint im Morgenduft", der Chor: „Hör, Jakobs Gott" und Vieles Andre, werden niemals veralten. Die Instrumentation sticht freilich von den Forderungen der Gegenwart gewaltig ab, war auch bei der diesmaligen Aufführung in manchen Stellen, welche Leere fühlen lassen, etwas vermehrt, jedoch bei Weitem nicht in der Ausdehnung, als Mosel dies gethan hat, nach dessen Instrumentation das Werk bei verschiedenen deutschen Musikfesten gegeben worden ist. Für den Kenner ist der Umstand sehr lehrreich, daß Händel eine Vermehrung der Instrumentation, wenn sie mit der Feinheit, wie Mozart sie bei dem Messias anwandte, geschieht, daß er diese eben doch verträgt, ja nach unserer Meinung oft erfordert, während bei den Werken seines großen deutschen Zeitgenossen S. Bach, eine solche Vermehrung gerazu unmöglich ist. So feindlich im Leben Händel den italienischen Meistern gegen über stand, so würde schon dieser Umstand, mancher andern stylistischen Eigenthümlichkeit nicht zu gedenken und seine Hinneigung zu Italien, sein Beruf zwischen deuscher und italienischer Schreibart zu vermitteln, an den Tag legen. Deßhalb ist Händel auch den verschiedensten Völkern verständlich, während an Bach wohl nur der Deutsche wahren Genuß finden kann. Wir müssen, da hier der Raum es nicht verstattet, die Untersuchung und Parallele jener beiden großen musikalischen Zeitgenossen hier unterlassen. Die Bekanntschaft mit beiden

wird immer für den deutschen Musiker und Musikfreund ein unentbehrliches Bildungsmittel bleiben. — Die Aufführung des besprochenen Händelschen Oratoriums geschah in würdiger Weise, geistig belebt. Ein ziemlich zahlreiches Publikum hatte sich eingefunden, Beweis genug, daß das Interesse an dieser musikalischen Gattung noch nicht in dem Maße, als zuweilen gefürchtet wird, gesunken ist. A. K.

Dreisylbige Charade.

Verkehrte Erste heißt jetzt Niemand gern,
Sie klingt durchaus nicht nach des Zeitgeists Weise,
Das letzte Paar ist Damen und auch Herrn
Als Nachtisch oft beliebte leck're Speise
Vor Zeiten suchte der Adepten Heer,
Der Weisen Stein, durch's Ganze zu erringen,
Zwar nützt man's heut zu solchem Zweck nicht mehr,
Doch braucht's die Kunst zu vielen andern Dingen.

G. R.......r

Handelsbericht.

Breslau, 8. März. — Die Kauflust für **Roggen, Hafer** und **Erbsen** für Oberschlesien hält an unserm Getreidemarkte an, dagegen bleibt **Weizen** unberücksichtigt und wird nur für hiesige Mühlen und solche in der Provinz gekauft. Die Preise sind imGanzen fortwährend dieselben und variiren nur zwischen 1 à 2 Sgr. pr. Schfl., je nachdem der Markt befahren ist. Zu notiren ist:

gelber Weizen	mit 37 à 45 Sgr.		
weißer "	" 40 à 47 "		
Roggen	" 32 à 37 "	pr. Schfl.	
Gerste	" 28 à 30 "	nach	
Hafer	" $20\frac{1}{2}$ à $22\frac{1}{2}$ "	Qualität.	
Koch-Erbsen	" 38 à 41 "		
Futter-Erbsen	" 35 à 37 "		

Nach **Wicken** zeigt sich Frage, es kommt davon aber sehr selten etwas vor, namentich in schöner Qualität. Gute Waare mit 37 à 40 Sgr. pr. Schfl. bezahlt, geringe mit 33 à 35 Sgr.

Von Schlagleinsaat ist Mehreres angetragen und verkauft, und zwar zu Preisen von 3 à 4 Rtl. pr. Sack von 2 Schfl. **Säeleinsaat** unverändert.

Rothe Kleesaat behielt gute Kauflust und bedang Anfang der Woche willig die zuletzt notirten Preise, in den letzten Tagen machte man indeß ¼ à ⅓ niedrigere Gebote, und war deshalb der Umsatz nicht so lebhaft, da die Eigner fest auf hohe Preise halten.

Weiße Saat fand auch Beachtung und ist darin Mehreres jedoch zu unveränderten Preisen gehandelt worden.

Für **rohes Rüböl** zeigte sich etwas mehr Kauflust, und sind einige namhafte Posten zu 11 Rthlr. gemacht worden.

Spiritus, Loco-Waare unverändert, auf Lieferung bei Beginn der Schifffahrt 5⅔ pr. 60 Qrt. à 80% bezahlt.

Actien-Course.

Breslau, vom 10. März.

Der Umsatz in Actien war sehr lebhaft.
Oberschles. Litt. A. 4% p. C. 124 Br. 123⅓ Geld. Prior. 103¼ Br.
dito Litt. B. 4% p. C. 115¾ bez.
Breslau-Schweidnitz-Freiburger 4% p. C. abgest. 121 bis 120¾ bez.
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Prior. 101 Br.
Rheinische 4% p. C. 100 Br. 99⅓ Gld.
Rheinische Prior.-Stamm 4% Zus.-Sch. p. C. 110—110⅓ bez.
Ost-Rheinische (Köln-Minden) Zus.-Sch. p. C. 110¾ u. ⅚ bez. u. Gld.
Niederschles.-Märk. Zus.-Sch. p. C. 114⁷⁄₁₂—⁵⁄₁₂ bez. u. B.
dito Zweigb. (Glog.-Sag.) Zus.-Sch. p. C. 106⅓ u. ⅔ bez.
Sächs.-Schles. (Dresd.-Görl.) Zus.-Sch. p. C. 115⅓ Gld.
dito Bayersche Zus.-Sch. p. C. 103 Gld.
Neisse-Brieg Zus.-Sch. p. C. 105 u. 105¼ bez.
Krakau-Oberschles. Zus.-Sch p. C. 111⅔ u. ¾ bez. u. Gld.
Wilhelmsbahn (Cosel-Oderberg) Zus.-Sch. p. C. 117 bez. u. Br.
Berlin-Hamburg Zus.-Sch. p. C. 118¼ Gld.
Thüringsche Zus.-Sch. p. C. 114 bez.
Friedrich-Wilhelms-Nordbahn p. C. 103⁵⁄₁₂ u. ⅓ bez. u. G.

Prag, 26. Febr. (A. Pr. Z.) — Die am 12. d. M. begonnenen Probe-Fahrten auf der nördlichen Staats-Eisenbahn von Ollmütz bis Sichelsdorf an der böhmischen Grenze sind in jeder Beziehung sehr befriedigend ausgefallen. Vor der Hand werden diese täglichen Fahrten zur Einübung des Dienstpersonals blos dazu benutzt, um das für den Oberbau bis Prag noch nöthige Material nach Böhmen zu schaffen; mit dem Beginne der besseren Witterung wird aber die Bahn von Ollmütz bis Landskron auch für den allgemeinen Verkehr benutzt werden. Neueren Nachrichten aus Wien zufolge, ist es im Plane, die ganze Strecke von Ollmütz bis Prag schon im Juli für den Personen-Verkehr zu eröffnen.

Breslau, 10. März.

Auf der niederschlesisch-märkischen Eisenbahnstrecke zwischen Breslau und Liegnitz wurden in dem Zeitraum vom 2ten bis incl. 8ten d. M. 1614 Personen befördert.

Für die christ-katholische Gemeinde zu Schneidemühl sind ferner bei mir eingegangen:

Uebertrag	93 Rtl.	18 Sgr.
Aus Groß-Strehlitz von einem Katholiken	— "	15 "
Aus Bolkenhain	2 "	— "
Summa	96 Rtl.	3 Sgr.

Diese Summe ist dem Herrn Pfarrer Czerski aus Schneidemühl gestern persönlich von mir übergeben worden. Derselbe sagt allen edlen und gesinnungskräftigen Gebern, namentlich den Christ-Katholiken in Schlawentzitz und Umgegend im Namen seiner Gemeinde durch mich den herzlichsten Dank. Breslau, den 10. März. Dr. Behnsch.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Zur Anlage der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn soll die **Ausführung der Erdarbeiten**, sowie der **Bau der kleineren Brücken** und **Durchlässe**

in der III. Bau-Abtheilung zwischen Halbau und Bunzlau auf der 5015 Ruthen langen Strecke zwischen Halbau und Schönberg als 5tes Loos

im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden.

Die Pläne, Berechnungen, Entreprise-Bedingungen und Submissionsformulare können in dem technischen Bureau zu Bunzlau beim Abtheilungs-Ingenieur Ludwig während der Geschäftsstunden eingesehen werden, woselbst auch gegen Erlegung von 10 Sgr. Abschriften der Bedingungen, der allgemeinen Nachweisung und des Submissionsformulars in Empfang genommen werden können.

Submissionen für die Ausführung der betreffenden Arbeiten müssen mit der Aufschrift

„Offerte zur Uebernahme des 5ten Looses der Planirungs-Arbeiten in der III. Abtheilung."

bis zur Mittagsstunde des 10. April d. J. portofrei bei uns (Leipziger Straße No. 61) eingereicht, später eingehende Submissionen können nicht berücksichtigt werden.

Die sich Meldenden bleiben noch 14 Tage nach dem 10. April d. J. an ihre Offerte gebunden. Berlin, den 21. Februar 1845.

Die Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Entbindungs-Anzeige.

Heute Morgen 11¼ Uhr wurde meine geliebte Frau, Marie geb. Bergmann, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden. Dies beehre ich mich Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, ergebenst anzuzeigen.

Breslau den 10. März 1845.

Robert Hörder, Kaufmann.

Entbindungs-Anzeige.

Die glückliche Entbindung meiner lieben Frau, Amalie geb. Rother, von einem gesunden Mädchen, zeige ich meinen Verwandten und Freunden ergebenst an.

Breslau den 10. März 1845.

Carl Mänchen.

Entbindungs-Anzeige.

Die heut Mittag 2 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau, geb. Schiller, von einem gesunden Mädchen, zeige ich Verwandten und Freunden statt besonderer Meldung ganz ergebenst an.

Oels, den 9. März 1845.

J. Kleinwächter,
Fürstenthums-Gerichts-Rath.

Todes-Anzeige.

Nach fünfjährigen, stillertragenen Unterleibsleiden endete am 7ten d. M., Abends 10¾ Uhr unsere gute Schwester und Tante, die verwittw. Frau Kaufmann Friedrich Schuster, geb. Rentsch, noch viel zu früh für uns ihr irdisches Dasein, in einem Alter von 70 Jahren 3 Monaten 24 Tagen, was wir allen auswärtigen Verwandten, Bekannten und Freunden der verstorbenen, mit der Bitte um stille Theilnahme, hierdurch ergebenst anzeigen.

Schweidnitz den 8. März 1845.

Johann Rentsch. als Bruder.
Karoline Rentsch, als Nichte und Pflegetochter.

Todes-Anzeige.

Heute starb unser gutes Söhnchen Karl in Folge Gehirn-Entzündung, im zarten Alter von 1⅓ Jahren. Dies zeigt Verwandten nud Freunden hiermit ergebenst an:

Kober und Frau.

Krichen den 9. März 1845.

Theater-Repertoire.

Dienstag den 11ten: „Der Barbier von Sevilla." Komische Oper in 2 Akten. Musik von Rossini.

Mittwoch den 7ten, zum 2tenmale: „Der alte Magister." Schauspiel in 4 Akten von Roderich Benedix.

Erste dramatische Vorlesung von Holtei
(König von Ungarn, 7 Uhr).

Morgen, Mittwoch den 12ten: „**König Johann**" von Shakespeare. — Abonnements auf 3 Abende (zu 1⅓ Rthlr.) und einzelne Eintrittskarten (zu 20 Sgr.) sind in der Grosser'schen Musikalienhandlung zu bekommen. Karten auf die zweite Gallerie (zu 10 Sgr.) werden nur an der Kasse ausgegeben. Der Saal wird nach 6 Uhr eröffnet.

Altes Theater.

Morgen, Mittwoch den 12ten d. M., zum Vortheile der gymnastischen Künstler Herrn Maurice, Whittoyne und Pediani, große außerordentliche Vorstellung mit Abwechselungen, worin Alles aufgeboten werden soll, das verehrte Publikum angenehm zu unterhalten. Freibillets sind an diesem Tage ohne Ausnahme ungültig.

C. Price.

Im neuen Concert-Saale
Dienstag den 11. März:
Abend-Concert
der Steiermärk. Musikgesellschaft.
Anfang 6½ Uhr. Entree zum Saale 5 Sgr. zu den Logen 7½ Sgr.

Im Liebich'schen Lokale

morgen den 12ten Abonnements-Concert, wobei die imposantesten Piecen vorgetragen werden. Unter andern auch das **akademische Lieder-Potpourri.** Nichtabonnenten 2½ Sgr. Entree. **A. Kutzner.**

Oeffentliches Aufgebot.

Die nachstehend bezeichneten Hypotheken-Instrumente sollen verloren gegangen sein:

1) vom 10. Januar 1792 über 200 Rthlr. Christian Opitz'sche Legatgelder für Hausarme, eingetragen eodem dato Rubrica III. Litt. C. auf dem Garten No. 97 A. zu Straupitz;
2) vom 17. August 1765 über 20 Rthlr. für die Gemeinde Straupitz, eingetragen zu Folge Verfügung vom 21. Febr. 1772, Rubr. III. Litt. B. auf dem Hause No. 49 zu Straupitz;
3) vom 20. Januar 1765 über 20 Rthlr. für die Gemeinde Straupitz, eingetragen zu Folge Verfügung vom 21. Februar 1772 Rubr. III. No. 1 auf dem Hause No. 36 zu Straupitz;
4) vom 29. September 1764 über 80 Rtl., ursprünglich für den Müller Hans Christoph Borrmann, sodann für die Gemeinde Straupitz, zu Folge Verfügung vom 21. Februar 1772 Rubr. III. Litt. B. auf dem Garten No. 110 A. zu Straupitz;
5) vom 7. Februar 1786 über 600 Rthlr. ursprünglich, und nach einer am 27. November 1814 erfolgten Cession eines Antheils von 218 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., noch über 311 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. gültig eingetragen für den Handelsmann Gottfried Neumann, zu Folge Verfügung vom 7. Februar 1786, Rubr. III. Litt. A. auf dem Hause No. 515 zu Hirschberg;
6) vom 26. November 1799 über 236 Rthl. für die Vormundschaft des Christian Ender'schen Sohnes, eingetragen zu Folge Verfügung de eodem Rubr. III. Litt. A. auf dem Hause No. 257 A. zu Grunau;
7) vom 18. März 1791 über 50 Rthlr., für den Kaufmann Tobias Walter, eingetragen zu Folge Verfügung de eod. Rubr. III. Litt. D. auf dem Bauergute No. 183 zu Grunau;
8) vom 13. Januar 1789 über 60 Rthlr., für die Vormundschaft des Gottfried Liebig'schen Sohnes, eingetragen zu Folge Verfügung de eodem Rubr. III. Litt. A. auf dem Hause No. 6 zu Hartau;
9) vom 18. Februar 1833 über 300 Rthlr. rückständige Kaufgelder, für den Zimmermeister Georg Gottl. Exner, eingetragen zu Folge Verfügung vom 26. August 1833 Rubr. III. No. 1 auf dem Hause No. 588 zu Hirschberg;
10) vom 30. Januar 1839 über 550 Rthlr., für den Inwohner Traugott Zimmer, eingetragen zu Folge Verfügung vom 22. Juli 1839, Rubr. III. Litt. E. auf dem Hause No. 127 zu Cunersdorf;

Es ist ferner verloren gegangen:

11) der bei Gelegenheit eines Kaufkontrakts um die Scholtisei No. 18 zu Cunersdorf, von dem Scholtiseibesitzer Johann Gottlob Scholz und dem verstorbenen Bauer Johann Carl Meißner am 9ten Februar 1836, für die geschiedene Scholtiseibesitzer Schubert, Christiane Friedericke geborne Hilliger ausgestellte und von dem Gerichtsmann Christian Kirchner als Zeugen unterschriebenen Schuldschein über 300 Rthlr.

Endlich wird von den Besitzern der verpfändeten Grundstücke behauptet, daß die nachstehenden, im Hypothekenbuche eingetragenen Posten bezahlt seien, ohne daß löschungsfähige Quittung beigebracht werden kann:

12) von den Rubr. III. auf den auf dem Hause No 189 zu Hirschberg mit nachstehenden Worten eingetragenen Posten:
Litt A. 150 Rthlr. laut Consens de dato 6. November 1715 an die Vormünder des Joh. Scholze-schen Mündels, vid. Schuldbuch III. 688.
Litt. B. die Kinder Christian Gottlieb und Maria Rosina haben an Muttertheil zusammen zu fordern 600 Rthlr. vid. Waisenbuch III. 235.
Litt. C. ist Vormund nebst Melchior Dittmann bei Gottlob Preller's jüngstem Sohne, dessen Vatertheil in 30 Rthlr. 3⅓ Sgr. besteht, vid. Waisenbuch IV. 82.
13) von den Rubr. III. auf dem Hause No. 72 zu Schwarzbach mit nachstehenden Worten eingetragenen Posten:
No. I. 10 Rthlr. 16 ggr. für den Husar Christian Käse, vid. Schuldbuch XV. Protok. und Resol. vom 30. Januar 1786.
No. III. ist Vormund der Anna Rosina Eckert und hat deren Vermögen per 5 Rthlr. 26 Sgr. 4 Pf. hinter sich, vid. Protok. vom 11. October 1814.
14) von der Rubr. III. auf dem Hause No. 4 zu Kupferberg mit nachstehenden Worten eingetragenen Posten:
No. 1. ist seinem Sohne erster Ehe an Muttertheil schuldig 5 Rthlr. (eingetragen ohne Datum und muthmaßlich für einen gewissen Kubitschek).
No. 4. 30 Rthlr. Cour. als ein zu 5 Procent verzinsliches Darlehn, auf den Grund des Protokolls vom 5. November 1816 für die minorenne Christiane Beer zu Jauer vig. decr. vom 7ten November 1816.

Alle diejenigen, welche an die vorstehend bezeichneten Instrumente und im Hypothekenbuche eingetragenen Posten als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Inhaber, oder deren Erben und Rechtsnachfolger Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich im Termine

den 17. April 1845

vor dem Land- und Stadtgerichts-Director, Grafen Schweinitz, an hiesiger Gerichtsstelle zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die Instrumente aber für amortisirt erklärt und die in Rede stehenden Posten gelöscht werden sollen.

Hirschberg den 30. November 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Die bevorstehende Theilung des Nachlasses der hier am 14ten Februar 1844 verwittwet verstorbenen Ober-Zoll-Amts-Kassirer Litzmann, Wilhelmine, geborne Uber, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und etwaige unbekannte Gläubiger werden ersucht, mit ihren Forderungen zur Vermeidung der im §. 137 Tit. 17. Thl. Allg. L. R. ausgesprochenen Rechts-Nachtheile bei dem Unterzeichneten sich zu melden.

Breslau den 8ten Januar 1845.

Nitsche, Justiz-Commissar, als Bevollmächtigter der Erben.

Auction.

Der Verkauf der zur Kaufmann Nathan Riesenfeldschen Concurs-Masse gehörenden Schnitt- und Spezerei-Waaren, Haus- und Ackergeräthschaften, der Wagen und Handlungs-Utensilien, wird nicht den 13ten März c. sondern erst

Montag den 7ten April c. früh 9 Uhr

und die nächsten Tage erfolgen.

Ujest den 8ten März 1845.

Hanke, Aktuar.

Auction.

Am 13ten d. Mts. Vorm. 9 Uhr sollen in No. 27 Katharinenstraße

Gläser, Porzellan, andere Hausgeräthe und diverse Möbel

öffentlich versteigert werden.

Breslau den 9ten März 1845.

Mannig, Auctions-Commissarius.